

01. 01. 2021

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Eitorf über den Jahresabschluss der Gemeindewerke – Entsorgungsbetrieb – und den abschließenden Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Gemäß § 26 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 30.11.2020 den Jahresabschluss 2019 des Entsorgungsbetriebes gemäß § 4 Buchstabe c) in Verbindung mit § 26 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt, dem Betriebsausschuss Entlastung erteilt (nachrichtlich: der Betriebsleitung wurde durch den Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 27.10.2020 entsprechend Entlastung erteilt) und den erwirtschafteten Jahresgewinn in Höhe von 814.737,93 EUR wie folgt verwendet:

Als angemessene Verzinsung für das bei Betriebsgründung bereitgestellte Kapital wird ein Betrag in Höhe von 97.086,66 EUR an die Gemeinde Eitorf abgeführt.

Der verbleibende Gewinn in Höhe von 717.651,27 EUR wird in die Allgemeine Rücklage des Entsorgungsbetriebes eingestellt.

Der als Anlage beigefügte Jahresabschluss 2019, bestehend aus Bilanz, Entwicklung des Anlagevermögens, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird hiermit veröffentlicht.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat am 15.12.2020 den abschließenden Prüfungsvermerk erteilt. Der als Anlage beigefügte Prüfungsvermerk wird ebenfalls in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht der Gemeindewerke – Entsorgungsbetrieb – liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Dienstgebäude „Auf dem Erlenberg“, Zimmer 404, während der Öffnungszeiten des Rathauses öffentlich aus, und zwar bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses.

Eitorf, den 22.12.2020

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister


Rainer Viehof



Bilanz zum 31.12.2019
der
Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -
Markt 1, 53783 Eitorf

Aktivseite	Vorjahr		Vorjahr	
	€	€	€	€
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte		46.258,00		
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	1.444.406,00		1.514.872,00	
2. Grundstücke ohne Bauten	12.314,00		12.314,00	
3. Entwässerungsanlagen	45.378.721,00		46.329.663,38	
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	144.240,00		148.038,00	
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.989.062,70	48.966.743,70	1.725.058,70	
		<u>49.015.001,70</u>	<u>49.777.470,08</u>	
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte		158.073,95	153.183,66	
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.010.586,83		1.006.796,88	
2. Forderungen an die Gemeinde / andere Eigenbetriebe	58.798,50		0,00	
3. sonstige Vermögensgegenstände	22.639,14	1.092.024,47	10.491,78	
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		244,90	155,87	
C. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>1.250.343,32</u>	<u>1.170.628,19</u>	
		<u>11.466,64</u>	<u>11.853,55</u>	
Passivseite				
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital		1.860.000,00	1.860.000,00	1.860.000,00
II. Rücklagen				
1. Allgemeine Rücklage	9.494.857,34		8.846.436,54	
2. Zweckgebundene Rücklage	8.417.519,79	17.912.377,13	8.417.519,79	
III. Gewinn		2.664.936,30	2.639.630,39	
Gewinnvortrag				
Abführung aus Jahresgewinn 2017		0,00	-7.086,66	
an die Gemeinde - Restbetrag				
Abführung aus Jahresgewinn 2018		-7.086,66	0,00	
an die Gemeinde - Restbetrag				
Einstellung restlicher Jahresgewinn 2017		0,00	-623.114,89	
in die Allgemeine Rücklage				
Einstellung restlicher Jahresgewinn 2018		-648.420,80	0,00	
in die Allgemeine Rücklage				
Jahresgewinn 2019/2018	814.737,93	724.737,93	745.507,46	
Vorab-Teilabführung an Gemeinde	-90.000,00	2.734.166,77	-90.000,00	
		<u>22.506.543,90</u>	<u>21.788.892,63</u>	
B. Empfangene Ertragszuschüsse				
1. Ertragszuschüsse bis Wirtschaftsjahr 2003	4.276.795,25		4.874.871,93	
2. Ertragszuschüsse ab Wirtschaftsjahr 2006	2.323.117,26	6.599.912,51	2.327.106,19	
			<u>7.201.978,12</u>	
C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Pensionen	620.945,00		592.126,00	
2. sonstige Rückstellungen	1.028.761,65	1.649.706,65	943.148,86	
			<u>1.535.274,86</u>	
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.956.892,27		19.787.101,59	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	138.178,65		189.828,24	
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben	0,00		72.675,21	
4. sonstige Verbindlichkeiten	425.577,68	19.520.648,60	384.201,17	
			<u>20.433.806,21</u>	
		<u>50.276.811,66</u>	<u>50.959.951,82</u>	

50.276.811,66 50.959.951,82

50.276.811,66 50.959.951,82

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2019
der
Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -
Markt 1, 53783 Eitorf

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen			Buchwert 31.12.2019 €	Buchwert Vorjahr €	Jahres- AFA zu in v.H.	Rest- buch- wert zu in v.H. HK/AK in v.H.
	Stand 01.01.2019 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge €	Stand 01.01.2019 €	lfd. Geschäftsjahr €	Abgang der kumulierten Abschreibun- gen auf die Abgänge €				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte	124.816,79	0,00	0,00	0,00	77.292,79	1.266,00	0,00	78.558,79	46.258,00	1,0	37,1
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	4.627.359,16	850,37	0,00	0,00	3.112.487,16	71.316,37	0,00	3.183.803,53	1.444.406,00	1,5	31,2
2. Grundstücke ohne Bauten	12.314,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.314,00	0,0	100,0
3. Entwässerungsanlagen											
a) Klärwerk	17.131.633,00	59.831,85		43.496,02	13.571.572,00	295.016,85	43.496,02	13.823.092,83	3.324.876,00	1,7	19,4
b) Kanalleitungen	53.453.850,86	5.986,34	283.619,99	22.908,71	21.793.529,48	810.664,56	18.152,56	22.586.041,48	31.134.507,00	1,5	58,0
c) Staukanäle	10.166.000,20				1.664.164,20	151.837,00		1.816.001,20	8.349.999,00	1,5	82,1
d) Hausanschlüsse	2.365.337,41	51.487,34			1.048.866,41	35.842,34		1.084.708,75	1.332.116,00	1,5	55,1
e) Sonderbauwerke	1.661.473,69				370.499,69	53.751,00		424.250,69	1.237.223,00	3,2	74,5
	84.778.295,16	117.305,53	283.619,99	66.404,73	38.448.631,78	1.347.111,75	61.648,58	39.794.094,95	45.376.721,00	1,6	53,3
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	586.911,76	36.425,50	0,00	12.734,86	438.673,76	38.903,50	11.414,86	466.362,40	144.240,00	6,4	23,6
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau											
a) Klärwerk	1.267.643,05	373.477,85			0,00	0,00		0,00	1.641.120,90	-	100,0
b) Kanalleitungen / Staukanäle	415.109,97	140.678,48	-258.757,42		0,00	0,00		0,00	297.031,03	-	100,0
c) Sonderbauwerke	25.529,06	12.951,89			0,00	0,00		0,00	38.480,95	-	100,0
d) sonstige Anlagen	16.776,62	20.515,77	-24.862,57		0,00	0,00		0,00	12.429,82	-	100,0
	1.725.058,70	547.623,99	-283.619,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.989.062,70	-	100,0
Sachanlagen gesamt	91.729.938,78	702.205,39	0,00	79.139,59	41.999.992,70	1.457.331,62	73.063,44	43.384.260,88	48.968.743,70	1,6	53,0
I. und II. gesamt	91.854.755,57	702.205,39	0,00	79.139,59	42.077.285,49	1.458.597,62	73.063,44	43.462.819,67	49.015.001,70	1,6	53,0

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2019

der
Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -
Markt 1, 53783 Eitorf

	2019		2018		
	€	v.H.	€	v.H.	
1. Umsatzerlöse	5.100.360,64	99,56	5.127.098,00	99,36	
2. andere aktivierte Eigenleistungen	22.363,00	0,44	32.982,50	0,64	
3. Gesamtleistung	5.122.723,64	100,00	5.160.080,50	100,00	
4. sonstige betriebliche Erträge	4.743,34	0,09	5.625,64	0,11	
5. Materialaufwand					
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-236.481,47	-4,62	-221.527,15	-4,29	
6. Personalaufwand					
a) Löhne und Gehälter	-725.915,20	-14,17	-696.443,30	-13,50	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-234.841,93	-4,58	-219.432,55	-4,25	
davon für Altersversorgung: 83.045,61 € (Vj. 77.433,27 €)					
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-1.458.597,62	-28,47	-1.469.131,59	-28,47	
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.188.964,47	-23,21	-1.318.417,98	-25,55	
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	9.484,06	0,19	9.565,86	0,19	
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-476.046,42	-9,29	-503.697,97	-9,76	
davon aus der Aufzinsung von Pensionsrückstellungen: 29.606,00 € (Vj. 28.417,00 €)					
11. Ergebnis nach Steuern	816.103,93	15,94	746.621,46	14,48	
12. sonstige Steuern	-1.366,00	-0,03	-1.114,00	-0,02	
13. Jahresgewinn	<u>814.737,93</u>	<u>15,91</u>	<u>745.507,46</u>	<u>14,46</u>	

Nachrichtlich

Vorschlag für die Behandlung des Jahresgewinns 2019:
Abführung an die Gemeinde Eitorf
Einstellung in die Allgemeine Rücklage

97.086,66
717.651,27
814.737,93

**Anhang
für das Geschäftsjahr 2019
der
Gemeindewerke Eitorf
- Entsorgungsbetrieb -
Markt 1
53783 Eitorf**

Gliederung

- I. Allgemeine Angaben
- II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- III. Erläuterungen zur Bilanz
- IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
- V. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag
- VI. Sonstige Angaben

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach den Bestimmungen der § 266 bzw. § 275 HGB. Außerdem wurden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 i. V. m. § 107 Abs. 2 GO NRW beachtet.

Die nach den Vorschriften der EigVO NRW geführte öffentliche Einrichtung „Entsorgungsbetrieb“ führt gemeinsam mit dem organisatorisch angegliederten Versorgungsbetrieb den Namen „Gemeindewerke Eitorf - Ver- und Entsorgungsbetriebe“ und ist geschäftsansässig in 53783 Eitorf, Markt 1.

Hierzu nur nachrichtlich: Die Eintragung des allein betroffenen, organisatorisch angegliederten Versorgungsbetriebes in das Handelsregister beim Amtsgericht Siegburg erfolgte am 02.02.2001 (HRA 3469).

Soweit ergänzende Angaben in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung nicht enthalten sind, wurden diese im Anhang gesondert ausgewiesen und erläutert.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Aufgliederung des **Anlagevermögens** ist dem Anlagennachweis zu entnehmen, der als Bestandteil des Anhangs beigelegt ist. Das Anlagevermögen ist zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Alle Anlagegüter im Wert über 1.000,00 € sind in der Anlagekartei erfasst.

Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 250,00 € und bis zu 1.000,00 € sind in der Anlagekartei im Sinne von § 6 Abs. 2a EStG als Sammelposten erfasst. Dies galt auch für das Berichtsjahr.

Die **Vorräte** sind durch Inventurlisten zum Bilanzstichtag belegt und werden zu den Anschaffungskosten angesetzt.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert bilanziert. Forderungen aus Abwassergebühren an die Gemeinde Eitorf sind in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten. Die Ausfallrisiken wurden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch entsprechende Bewertungsabschläge berücksichtigt.

Die **flüssigen Mittel** werden zum Nominalwert bewertet.

Bis einschließlich 2003 wurden die erhobenen **Anschlussbeiträge und sonstigen Ertragszuschüsse** den empfangenen Ertragszuschüssen zugeführt und mit einem (angepassten) Satz von 3 % p. a. gleichmäßig aufgelöst (§ 22 Abs. 3 Satz 4 EigVO alte Fassung).

Wegen steuerrechtsrelevanter Änderung der Ursprungsauffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF-Schreiben vom 27.05.2003 und vom 07.10.2004) wurden beim Versorgungsbetrieb bereits seit dem Wirtschaftsjahr 2003 die erhaltenen Anschlussbeiträge und Erstattungen für die Herstellung von Hausanschlüssen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Wirtschaftsgutes verrechnet (Nettoausweis). Zur Angleichung der Bilanzierungsmethoden erfolgte diese Verfahrensweise für die Wirtschaftsjahre **2004 und 2005** auch beim Entsorgungsbetrieb.

Mit der Neufassung der EigVO ist diese Verfahrensweise nach den Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne, in Abstimmung mit dem Landesinnenministerium nicht mehr zulässig. Hintergrund ist das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF), das bei den Gemeinden spätestens seit dem Jahr 2008 die Kameralistik ablöst, und das damit einhergehende Erfordernis, inklusive der gemeindlichen Wirtschaftsbetriebe eine einheitliche Konzernbilanz der Kommunen zu gewährleisten.

Seit dem Jahr 2006 werden daher die erhobenen Anschlussbeiträge und sonstigen Ertragszuschüsse wieder einem Sonderposten, nämlich den empfangenen Ertragszuschüssen, zugeführt (Bruttoausweis) und aufgelöst. Anders als bis 2003 ergibt sich jedoch kein Auflösungssatz von gleichmäßig 3 % p. a. mehr, da die Vorschrift des § 22 Abs. 3 Satz 4 EigVO durch die Novelle der Eigenbetriebsverordnung entfallen ist. Stattdessen korrespondiert der Auflösungssatz mit der Nutzungsdauer der bezuschussten Wirtschaftsgüter. Kanalanschlussbeiträge werden daher zum Beispiel auf die Nutzungsdauer der bezuschussten Kanalleitung (67 Jahre) gleichmäßig verteilt, so dass sich hier ein Auflösungssatz von 1,5 % p. a. ergibt. Der Auflösungszeitraum ist im ersten Jahr der Auflösung jeweils an den Beginn der Abschreibung des Wirtschaftsgutes geknüpft.

Für erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten werden **Rückstellungen** gebildet, die mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt werden. Soweit sie eine Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr haben, werden sie gemäß § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Die Zuführungsbeträge zu den **Pensionsrückstellungen** wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und KomHVO NRW mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt.

Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck. Der Gehalts- und Rententrend wurde mit 0 % angesetzt, da die Pensionsrückstellungen nach § 22 Abs. 3 EigVO abzubilden sind und damit § 253 Abs. 2 HGB keine Anwendung findet.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurden die Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009 berücksichtigt. § 263 HGB i. V. m. §§ 22 Abs. 3 EigVO NRW, 37 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW finden in diesem Zusammenhang Anwendung.

Die Neubewertung der Pensionsrückstellungen führte bei der Barwertermittlung versicherungsmathematisch zum oben dargestellten Gesamtaufwand von 53.477,00 €, der entsprechend in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ in Höhe von 29.606,00 € und unter der Position „Personalaufwand - soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung“ aufwandserhöhend in Höhe von 23.871,00 € berücksichtigt wurde.

Die Anpassung der Pensionsrückstellungen führte versicherungsmathematisch gleichzeitig zu einer Entlastung des Gesamtpersonalaufwands von insgesamt -24.658,00 €. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist der Auflösungsertrag unter der Position „Personalaufwand - soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung“ aufwandsmindernd berücksichtigt.

Der **Rückstellungsbetrag für ausstehenden Urlaub** berücksichtigt die Vorgabe des BilMoG, einen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag im Sinne von § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu bilden. Die Bewertung umfasst daher auch die für das Folgejahr abzusehenden tariflichen Erhöhungen im öffentlichen Dienst.

Die **Verbindlichkeiten** wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

a) Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im gesonderten Anlagenspiegel als Bestandteil des Anhangs dargestellt.

Veränderungen im Grundstücksbestand des Entsorgungsbetriebes haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht ergeben.

Bei den grundstücksgleichen Rechten handelt es sich um Durchleitungsrechte auf Privatgrundstücken zur Sicherung der dauerhaften Verlegung von Kanaltransportsammlern und / oder innerörtlichen Erschließungskanälen. Daneben sind hier Zuwegungs- und Durchleitungsrechte für Sonderbauwerke geführt. Veränderungen gegenüber dem Vorjahr haben sich hier nicht ergeben.

Die Änderungen im Bestand der Anlagen und des Stands der Anlagen im Bau ergeben sich aus dem Anlagenspiegel.

Investiert wurde im Berichtsjahr weit überwiegend in die Anlagen im Bau, insbesondere in das Schalthaus Klärwerk und in die Kanalleitungen im Bau. Aus den Anlagen im Bau wurden wegen Betriebsfertigkeit die Kanalbaumaßnahmen „Irlenborn, Scheider Weg“ und „Irlenborn, Auf den sieben Morgen“ in den Bereich der „Entwässerungsanlagen - Kanalleitungen“ umgebucht. Daneben wurden wegen Betriebsfertigkeit die Schaltschränke der Pumpwerke Altebach und Käsberg ebenfalls in diesen Bereich umgebucht.

Zum 31.12.2019 besteht folgender Stand der geplanten Bauvorhaben lt. Wirtschaftsplan 2020:

	T€	T€
A. Kläranlage		
1. Optimierung Erlenbachverrohrung / Hochwasserschutz und Optimierungen Kläranlage	0	
2. Optimierung E-Technik im Zuge des Wiederaufbaus (NSHV / MSPA)	280	
3. Zwischenlager Klärschlämme	450	
4. Feinrechenanlage Zulaufgruppe	350	1.080
B. Kanalleitungen		
I. Neubau und Erweiterungen		
1. Regenwasserbehandlung (Regenrückhaltebecken Lindscheid E 73)	280	
2. Regenwasserbehandlung (Staukanal Lindscheid E 72)	105	
3. Regenwasserkanalisation Lindscheid, Verbindungsweg zwischen Überdorfstraße und Heiderweg	210	
4. Regenwasserbehandlung (Regenrückhaltebecken Lascheid)	520	
5. Regenwasserbehandlung Bitze, In der Gräfenwiese (Kanalisation / Regenrückhaltebecken)	0	
6. kleinere Maßnahmen Kanalbau / Regenwasserbehandlungsmaßnahmen pauschal	200	
7. Hausanschlüsse	35	
8. Planungen / Bestandspläne	100	1.450
II. Erneuerungen und Sanierungen		
1. Hydraulische Sanierung Asbacher Straße	100	
2. Hydraulische Sanierung Siegstraße (ab Einmündung Poststraße) / Leienbergstraße	928	
3. Hydraulische Sanierung Mühleip, Eitorfer Straße / Büscher Straße	150	
4. Hydraulische Sanierung Mühleip, Dammweg	125	
5. Hydraulische Sanierung Regenwasserkanalisation Im Auel	250	
6. Hydraulische Sanierung Mischwasserkanal Krewelstraße	0	
7. Hydraulische Sanierung Mischwasserkanal Zum Höhenstein	0	
8. Hydraulische Sanierung Mischwasserkanal Markt und umliegende Nebenstraßen	355	
9. Maßnahmen zur Fremdwasserreduzierung pauschal	200	
10. sonstige Kanalleitungen	330	
11. Pumpstationen / Sonderbauwerke	48	2.486
		5.016

Außerdem sind Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung von ca. 175 T€ geplant, so dass in 2020 insgesamt Investitionen in Höhe von ca. 5.191 T€ vorgesehen sind.

Die Maßnahmen oben zu A.1, B.I.5, B.II.6 und B.II.7 wurden bereits in Vorjahren anfinanziert und werden voraussichtlich ab 2021 ausgeführt, so dass der Ausweis eines Finanzierungsbetrages in 2020 entbehrlich ist.

Es wird auch auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ Bezug genommen.

b) Vorräte

Die Bestände des Vorratsvermögens zum 31.12.2019 wurden körperlich aufgenommen. Gegenüber dem Vorjahr ergab sich ein leichter Bestandszuwachs durch eine Aufstockung des Reparaturmaterials für die Kläranlage.

c) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** haben sich per Saldo gegenüber dem Vorjahr um 0,4 % marginal erhöht. Ausschlaggebend waren hierfür die im Zusammenhang mit der Jahresverbrauchsabrechnung entstandenen höheren Forderungen aus noch nicht abgelesenem Verbrauch. Das Abwasseraufkommen verringerte sich gegenüber 2018 hingegen minimal.

Entgegen 2018 bestanden gegenüber der **Gemeinde** per Saldo wieder Forderungen, vor allem wegen vermehrter Einsätze für die Gemeindehausmeister.

Die Position „Sonstiges“ beinhaltete anteilige Erstattungsansprüche aus der Stromnetznutzung 2019 durch die Pumpwerke und Sonderbauwerke im Kanalnetz sowie das Dienstgebäude „Erlenberg“. Im Vorjahr ergaben sich bei der Position „Sonstiges“ Verbindlichkeiten mit einem Anteil von 339,79 € anteilige Kosten für arbeitsmedizinische Untersuchungen und einem Anteil von 867,97 € den Kostenanteil für ein Web-basiertes Training zur Arbeitssicherheit.

Gegenüber dem **Versorgungsbetrieb** bestanden zum Bilanzstichtag entgegen dem Vorjahr ebenfalls wieder Forderungen.

Im Berichtsjahr führten die Kundenabrechnungen mit weit überwiegenden Kundenzahlungen an den Versorgungsbetrieb im Dezember 2019 (50.279,87 €), die in der ausgewiesenen Höhe dem Entsorgungsbetrieb zustanden, und die Restansprüche zu Kanalbenutzungsgebühren aus der Jahresendabrechnung 2019 zu Forderungen.

Im Vorjahr waren diese jedoch insbesondere geprägt von einer Überzahlung des Versorgungsbetriebes auf die Jahresverbrauchsabrechnung 2018 (49.638,86 €), so dass sich beim Entsorgungsbetrieb eine entsprechend hohe Verbindlichkeit ergab.

Daneben führte die Zahlung der Avalprovision IV/2018 aus dem CBL-Verfahren (13.781,45 €) durch den Versorgungsbetrieb im Vorjahr zu einer Verbindlichkeit.

Bei den Betriebsmittelzinsen ergaben sich in 2019 wegen der Zahlung eines auf Vorjahresbasis ermittelten Abschlages Überzahlungen durch den Entsorgungsbetrieb und damit entsprechende Forderungen.

Im Vorjahr wurde auf die Zahlung eines Abschlages verzichtet, so dass in 2018 entsprechende Verbindlichkeiten gegenüber dem Versorgungsbetrieb auszuweisen waren.

Die Position „Sonstiges“ betraf anteilige Nebenforderungen aus Zahlungseingängen auf niedergeschlagene Altkundenforderungen (1.434,70 €; Vorjahr: 212,58 €), Kontoführungsgebühren für Dezember 2019 (63,06 €; Vorjahr: 59,58 €) und Verwaltungsgebühren (26,00 €).

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** umfassten wie im Vorjahr einen Erstattungsanspruch für die Stromerzeugung durch das BHKW. Nach § 53a Abs. 4 EnergieStG ergab sich eine Steuerentlastung von 4,42 € pro MWh, die im Antragsverfahren zurückzuerstatten ist. Über den Antrag für das Jahr 2019 wurde antragsgemäß am 17.04.2020 durch Auszahlung der Entlastung (1.640,45 €; Vorjahr 2.947,87 €) entschieden.

Der „Erstattungsanspruch Investitionskostenanteile Stadt Hennef“ (1.947,68 €) ist nach Vertrag wie in 2018 für durchgeführte Investitionsmaßnahmen im Klärwerksbereich entstanden. Im zweiten Halbjahr 2019 waren weniger Investitionen abrechenbar.

Im Berichtsjahr waren ausschließlich Erstattungsansprüche aus der Herstellung von teils kosten-trächtigen zusätzlichen Hausanschlüssen betroffen (15.890,52 €).

Aus der Beseitigung einer Verstopfung, dem Liefern von Material und der Erstellung zusätzlicher Hausanschlüsse ergab sich im Vorjahr ein Erstattungsanspruch über insgesamt 3.440,87 €.

Die Position „Sonstiges“ umfasste im Berichtsjahr Ansprüche aus Verwaltungsgebühren für die Überprüfung von eingebauten „Gartenwasserzählern“ (286,00 €), aus Pfandrückgabe (365,06 €) sowie aus Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung für eine Mitarbeiterin (370,28 €).

Im Vorjahr war ein Erstattungsanspruch aus der Beseitigung von Kanalablagerungen (892,50 €) und aus Pfandrückgabe (182,53 €) betroffen.

d) Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Die Barkasse auf der Kläranlage dient dazu, vor allem Portokosten für Materiallieferungen insbesondere für den Klärwerksbetrieb problemlos abwickeln zu können. Die Kasse wird in regelmäßigen Abständen und unvermutet durch Mitarbeiter der kaufmännischen Abteilung des Entsorgungsbetriebes vor Ort geprüft. Eine entsprechende Bescheinigung zum Bilanzstichtag liegt vor.

Das Girokonto des Entsorgungsbetriebes bei der Volksbank Köln Bonn eG wies zum Bilanzstichtag einen negativen Saldo aus.

e) Rechnungsabgrenzungsposten (aktiv)

Der Posten betraf wie im Vorjahr den Jahresbeitrag 2020 für die Mitgliedschaft in der Kommunal-Agentur NRW (1.871,37 €).

Daneben enthielt die Position ebenfalls entsprechend dem Vorjahr den Beitrag zur Versorgungskasse der Beamten für den Monat Januar 2020 (4.237,00 €), die Beamtenbesoldung für Januar 2020 (4.834,00 €) und Abonnementkosten 2020 für das Update des eingesetzten Buchhaltungsprogramms (524,27 €).

Im Vorjahr waren darüber hinaus Unterbringungskosten für die überbetriebliche Ausbildung des Auszubildenden zum Entsorger für Januar 2019 (694,00 €) enthalten.

f) Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2019	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2019
Stammkapital	1.860.000,00			1.860.000,00
Allgemeine Rücklage				
Zugang: Einstellung restlicher Jahresgewinn 2018	8.846.436,54	648.420,80		9.494.857,34
Zweckgebundene Rücklage	8.417.519,79			8.417.519,79
Gewinn				
Zugang: Jahresgewinn 2019	2.664.936,30	814.737,93		
Abgang: Abführung aus Jahresgewinnen 2018 und 2019 an die Gemeinde			97.086,66	
Einstellung restlicher Jahresgewinn 2018 in allgemeine Rücklage			648.420,80	2.734.166,77
	21.788.892,63	1.463.158,73	745.507,46	22.506.543,90

Das Stammkapital blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Allgemeine Rücklage hat sich durch Einstellung des beim Entsorgungsbetrieb nach Abführung der „Eigenkapitalverzinsung“ an die Gemeinde verbliebenen restlichen Jahresgewinns 2018 (648.420,80 €) von 8.846.436,54 € auf 9.494.857,34 € erhöht.

Die Zweckgebundene Rücklage (8.417.519,79 €) blieb hingegen unverändert.

Der erwirtschaftete Jahresgewinn 2019 in Höhe von 814.737,93 € soll mit einem Teilbetrag von 97.086,66 € an die Gemeinde abgeführt werden (Eigenkapitalverzinsung lt. Verfügung der Gemeinde Eitorf vom 20.11.1996; bereits vorab im Berichtsjahr abgeführt: 90.000,00 €).

Der nach Abführung verbleibende Jahresgewinn 2019 in Höhe von 717.651,27 € soll in die Allgemeine Rücklage des Entsorgungsbetriebes eingestellt werden.

Im Rahmen des Beschlusses zum Doppelhaushalt 2013/2014 und dem darin verankerten Haushaltssicherungskonzept 2013 - 2023 hat der Gemeinderat für die Jahre 2017 bis 2019 darüber hinausgehende, also zusätzliche Abführungsbeträge von jeweils 400.000,00 € beschlossen. Diese Zusatzbeträge sollen zweckgebunden der Mitfinanzierung der Sanierungsaufwendungen für das Hermann-Weber-Bad (HWB) dienen. Daneben ergaben sich auch Sonderabführungen zur Mitfinanzierung der Schulsozialarbeit.

Die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises hatte zugestimmt, aus dem Jahresgewinn 2014 eine Sonderabführung zweckgebunden zu leisten. Diese erfolgte am 07.06.2016 an die Gemeinde für die oben genannten Finanzierungszwecke.

Diesem Vorgehen zur vorzeitigen, zweckgebundenen Auszahlung an die Gemeinde hat die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises auch für den in 2015 erwirtschafteten Jahresgewinn zugestimmt. Die noch verbliebene „Sonderabführung Mitfinanzierung Sanierung HWB 2019“ in Höhe von 400.000,00 € wurde daher vereinbarungsgemäß bereits per 30.06.2018 an die Gemeinde ausgezahlt.

g) Empfangene Ertragszuschüsse

Zuführungsbeträge zu den Kanalanschlussbeiträgen ergaben sich in 2019 lediglich im Zusammenhang mit der Veranlagung eines Einzelgrundstücks.

Die Zuführungen in 2019 zu den sonstigen Ertragszuschüssen ab 2006 in einer Höhe von insgesamt 57.476,93 € betrafen in Höhe von 2.835,62 € Investitionszuschüsse der Stadt Hennef für durchgeführte Maßnahmen und Anschaffungen im Klärwerks- und Kanalnetzbereich, in Höhe von 21.408,40 € die Verrechnung eines Teilbetrages der Schmutzwasserabgabe 2018 gemäß § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG mit den Investitionen in den Entlastungssammler sowie in Höhe von 33.232,91 € im Zusammenhang mit Kostenerstattungen für die Verlegung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse an verschiedenen Grundstücken.

Der Auflösungssatz sämtlicher Zuführungsbeträge korrespondiert mit den Nutzungsdauern der bezuschussten Anlagegüter.

Es wird auch auf die Erläuterungen oben zu „II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ verwiesen.

h) Rückstellungen

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

Rückstellungen für Pensionen

	€
Stand 01.01.2019	592.126,00
Zuführung	53.477,00
Inanspruchnahme / Auflösung	<u>-24.658,00</u>
Stand 31.12.2019	<u><u>620.945,00</u></u>

Die Zuführungsbeträge zu den Pensionsrückstellungen wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und KomHVO NRW mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt.

Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck. Der Gehalts- und Rententrend wurde mit 0 % angesetzt, da die Pensionsrückstellungen nach § 22 Abs. 3 EigVO abzubilden sind und damit § 253 Abs. 2 HGB keine Anwendung findet.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurden personelle Änderungen ebenso wie die Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009 berücksichtigt. § 263 HGB i. V. m. § 22 Abs. 3 EigVO NRW und § 37 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW finden in diesem Zusammenhang Anwendung.

Pensionsansprüche bestehen für einen Pensionär (ehemaliger kaufmännischer Werkleiter), einen Versorgungsanwärter (Betriebsleiter) und einen ehemaligen, zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter. Der Gesamtpensionsanspruch des ehemaligen Mitarbeiters wurde versicherungsmathematisch anteilig auf den bei den Gemeindewerken in der Zeit vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2010 erworbenen Anspruch reduziert und wird weiterhin auf dieser Basis - anteilig für den Entsorgungsbetrieb - fortgeführt.

Unverfallbare Anwartschaften sonstiger ausgeschiedener Versorgungsanwärter bestehen nicht.

sonstige Rückstellungen

	€
Stand 01.01.2019	943.148,86
Zuführung	208.459,34
Inanspruchnahme / Auflösung	<u>-122.846,55</u>
Stand 31.12.2019	<u>1.028.761,65</u>

Die Höhe der Rückstellungen entspricht der voraussichtlichen Inanspruchnahme.

Die sonstigen Rückstellungen umfassten zum Bilanzstichtag Rückstellungen für die Aufwendungen der Jahresabschlussprüfungen 2018/2019 (62.355,00 €), Abwasserabgabenaufwendungen (75.367,98 €), ausstehende Urlaubsansprüche (32.500,00 €), Beträge für Kanalsanierungen (532.000,00 €), Beträge für Bauwerkssanierungen im Netz (201.692,07 €), Beträge für Kalibrierungen von Drosseleinrichtungen / Einleitungsanträge (96.547,25 €) und unterlassene Reparaturen (28.299,35 €), die sich wie folgt entwickelten:

Jahresabschlussaufwendungen 2019/2018

Für das Berichtsjahr wurde eine Rückstellung für die Jahresabschlussaufwendungen 2019 in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet.

Die Rückstellung für die Jahresabschlussaufwendungen 2018 wurde in Höhe der Prüfungsgebühren durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW wegen Vorlage des Gebührenbescheides teilweise in Anspruch genommen. Hinsichtlich der Prüfungsleistungen 2018 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde die Rückstellung für 2018 in 2020 in Anspruch genommen und blieb daher zum Bilanzstichtag bestehen.

Abwasserabgabe 2019/2018 - Schmutzwasser

Die Rückstellung für die an das Land abzuführende Abwasserabgabe 2019 (Schmutzwasser) wurde in Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet, da ein Festsetzungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf noch nicht vorliegt.

Die Rückstellung für die an das Land abzuführende Abwasserabgabe 2018 (Schmutzwasser) wurde nach Vorlage des entsprechenden Abrechnungsbescheides im Sinne von § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG in einer Höhe von 21.408,40 € mit den getätigten Investitionen des Entlastungssammlers verrechnet. Der verrechnete Betrag wurde der Bilanzposition „B. Empfangene Ertragszuschüsse“ zugeführt und seit dem Berichtsjahr erfolgswirksam aufgelöst. Es wird auch auf die dortigen Erläuterungen verwiesen.

Der Restbetrag der Rückstellung (40.615,10 €) wurde wegen Vorlage des Abgabenbescheides in Anspruch genommen.

Abwasserabgabe 2019/2018 - Regenwasser-Trennsysteme

Für das Jahr 2019 wurde wie im Vorjahr aus Vorsichtsgründen eine Rückstellung für Abwasserabgabe „Regenwasser - Trennsysteme“ gebildet.

Es wurde zwar nach dem Rechtsverständnis der Gemeinde berechtigterweise für alle Einleitungsstellen Abgabefreiheit beantragt. Durch Fortentwicklung seiner bisherigen Rechtsprechung hat das Oberverwaltungsgericht Münster mit Urteil vom 20.11.2017 allerdings entschieden, dass nur dann Abgabefreiheit gewährt werden kann, wenn alle gesetzlichen und technischen Voraussetzungen erfüllt werden. Hierzu gehören demnach auch wasserrechtliche Einleitungserlaubnisse der Wasserbehörden, die für eine Vielzahl von Einleitungsstellen in der Gemeinde Eitorf jedoch noch nicht erteilt wurden.

Für die Vorjahre wurde jeweils Abgabefreiheit gewährt, so dass auch für das Berichtsjahr entsprechende Abgabefreiheit erwartet wird. Durch Änderung des § 8 Abs. 3 AbwAG wurde jedoch nunmehr festgelegt, dass die Voraussetzungen für eine Abgabefreiheit an strengere Regeln geknüpft werden. Sie werden von dem Vorliegen eines unbeanstandeten Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) abhängig gemacht, in dem Maßnahmen den Gewässerschutz betreffend dargestellt wurden. In diesen Fällen kann die Abwasserabgabe dann um (lediglich) 75 % reduziert werden.

Das entsprechende ABK liegt vor. Aus Vorsichtsgründen wurde daher für das Abgabejahr 2019 eine Rückstellung über den verbleibenden 25 %-Anteil gebildet.

Für das Jahr 2018 konnte die aus Vorsichtsgründen gebildete Rückstellung für Abwasserabgabe „Regenwasser - Trennsysteme“ wegen Vorlage von Abrechnungsbescheiden teilweise aufgelöst werden.

Das zuständige LANUV hatte der Gemeinde durch Bescheid vom 25.10.2019 für dieses Abrechnungsjahr überwiegend Abgabefreiheit bescheinigt.

Der Auflösungsbetrag für die betroffenen Einleitstellen wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ aufwandsmindernd berücksichtigt. Für zwei Einleitstellen liegt ein entsprechender Bescheid jedoch noch nicht vor, so dass die Rückstellung in deren Höhe weiter fortbesteht.

Abwasserabgabe 2018 - Kleininleiterabgabe

Die Rückstellung für die an das Land abzuführende Kleininleiterabgabe 2018 wurde nach Vorlage des entsprechenden Abrechnungsbescheides in Anspruch genommen.

ausstehender Urlaub

Der Rückstellungsbetrag für ausstehenden Urlaub berücksichtigt die Vorgabe des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009, einen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag im Sinne von § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu bilden. Die Bewertung umfasst daher auch die für das Folgejahr abzusehenden tariflichen Erhöhungen im öffentlichen Dienst.

Kanalsanierungen

Um keinen Sanierungs- und damit Kostenstau aufzubauen, wurde es bereits in den Vorjahren erforderlich, für die Schäden der Zustandsklasse 1 eine Rückstellung über Kanalsanierungen zu bilden.

In verschiedenen Bereichen der Gemeinde wurden durch ein Ingenieurbüro Untersuchungen nach der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) durchgeführt, Schäden bewertet und im Rahmen konzeptioneller Übersichten Sanierungskosten hierfür, eingeteilt in die einzelnen Zustandsklassen nach SüwVO Abw, ermittelt.

Der Zustandsklasse 1 sind Schäden zugeordnet, die nach den gesetzlichen Vorgaben kurzfristig, also möglichst innerhalb eines Jahres, zu beheben sind. Der Gesamtaufwand wurde dabei durch das Ingenieurbüro im Rahmen des Konzeptes 2013 geschätzt und besteht inklusive Nebenkosten und im Vorjahr auf der Grundlage der Baupreisindizes für Ortskanäle des Statistischen Bundesamtes aktualisierter Baukosten in Höhe der Vorjahresrückstellung über 370.000,00 € fort.

Gleiches gilt für durch das Ingenieurbüro im Rahmen des aufgestellten Konzeptes 2015 identifizierte und bewertete Schäden der Zustandsklasse 1. Betroffen sind hier Mischwasserkanäle in weiteren Sanierungsgebieten des Zentralortes Eitorf. Der ebenso ermittelte Rückstellungsbetrag wie zuvor erläutert besteht hier in Höhe der Vorjahresrückstellung über 132.000,00 € weiter fort.

Die damit noch bestehende Gesamtrückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gemäß § 249 Abs. 1 Satz 2 HGB für Sanierungserfordernisse insbesondere an der Mischwasserkanalisation in Bereichen des Zentralortes Eitorf, in Scheidsbach und Mühleip umfasst im Berichtsjahr einen Betrag von insgesamt 502.000,00 €.

Zudem besteht die im Vorjahr gebildete Rückstellung für Kanalsanierungen über einen Betrag von 30.000,00 € weiter fort. Der Betrag dient der Überprüfung der oben beschriebenen Sanierungskonzepte 2013 und 2015 durch ein Ingenieurbüro auf erforderliche Änderungen / Anpassungen. Insbesondere wird dabei geprüft, ob und inwieweit sich Sanierungsklassen für einzelne Sanierungsgebiete derart geändert haben, dass eine kurzfristige Sanierung erforderlich wird.

Zum Bilanzstichtag betrug die Rückstellung für Kanalsanierungen unverändert insgesamt 532.000,00 € (502.000,00 € und 30.000,00 €), da Sanierungen aus Kapazitätsgründen zeitlich auf 2020 ff. verschoben werden mussten.

Bauwerkssanierungen im Netz

In 2017 wurde diese Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gemäß § 249 Abs. 1 Satz 2 HGB gebildet.

Ein vom Entsorgungsbetrieb bereits in 2016 beauftragtes Ingenieurbüro hatte verschiedene Bauwerke im Kanalnetz auf ihren baulichen Zustand überprüft. Betroffen waren Regenüberläufe und Staukanäle.

Erst in 2018 hatte das Ingenieurbüro die Auswertungsergebnisse zur Verfügung gestellt. Bei den Regenüberläufen 2 und 3 - Mühleip Zentrum und Nord, dem Regenüberlauf 11 - Harmoniestraße und dem Staukanal 2 - Königssiefen hat sich ein hoher und kurzfristiger Handlungsbedarf ergeben. Teilweise ist die Standsicherheit betroffen, so dass eine Sanierung innerhalb von spätestens ein bis zwei Jahren erforderlich ist.

Die Rückstellung in Höhe von ursprünglich 207.000,00 € wurde in 2018 in Höhe von 5.307,93 € in Anspruch genommen. Sie besteht in Höhe von 201.692,07 € zum 31.12.2019 weiter fort, da die Sanierungen aus Kapazitätsgründen noch nicht begonnen werden konnten und die Standsicherheit durch provisorische Maßnahmen temporär wiederhergestellt wurde. Die Umsetzung ist nunmehr für 2020 ff. geplant.

Kalibrierung von Drossleinrichtungen / Einleitungsanträge

Zusammensetzung und Entwicklung ab 01.01.2019

Bereiche:	RW Neben- gewässer	RW Sieg	RW Sieg	MW-Systeme	gesamt
Ing.-Büros:	HeBo	HeBo	Sweco	Pecher	
Stand 31.12.2018	14.048,65	30.000,00	0,00	31.472,85	75.521,50
Inanspruchnahme 2019		-16.160,20		-4.598,16	-20.758,36
Zugänge 2019			41.784,11		41.784,11
Stand 31.12.2019	14.048,65	13.839,80	41.784,11	26.874,69	96.547,25

Ursprünglich bestand zum **31.12.2012** eine Rückstellung für Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit neu zu stellenden Anträgen auf Einleitungserlaubnisse im Sinne von §§ 8 WHG, 56, 57 LWG NRW über insgesamt 125.000,00 €. Zu aktualisieren sind Einleitungsgenehmigungen sowohl im Regenwasser- als auch im Mischsystem.

Zum **31.12.2018** betrug der Stand der Rückstellung für den Bereich der Kalibrierung von Drossleinrichtungen / Einleitungsanträge nach Zugängen, Inanspruchnahmen und Auflösungen in den Jahren 2013 bis 2018 insgesamt 75.521,50 €.

In **2019** ergab sich im Zusammenhang mit dem Stellen der Einleitanträge für die Regenwassereinleitungen in die Sieg unerwartet eine Forderung der durch die Untere Wasserbehörde beteiligten Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises. Da es sich bei der Sieg um ein „Natura 2000-Gebiet“ handelt, ist eine FFH-Prüfung / FFH-Vorprüfung zusätzlich erforderlich. Hierzu liegt ein Ingenieur-Angebot über einen Betrag von 41.784,11 € vor. Der Betrag wurde daher der Rückstellung zugeführt.

Die zum 31.12.2018 noch bestehende Rückstellung für Einleitanträge im Mischwassersystem über 31.472,85 € wurde mit Teilbeträgen über insgesamt 4.598,16 € in Anspruch genommen und besteht zum Bilanzstichtag in Höhe von 26.874,69 € weiter fort.

Daneben wurde die seit 2015 bestehende Rückstellung für Regenwassereinleitungen in die Sieg über 30.000,00 € in Höhe eines ersten Abschlagsbetrages über 16.160,20 € für Leistungen des beauftragten Ingenieurbüros teilweise in Anspruch genommen.

Zum Bilanzstichtag besteht damit die Rückstellung für den Bereich der Kalibrierung von Drossleinrichtungen / Einleitungsanträge in Höhe von **insgesamt 96.547,25 €** fort.

unterlassene Reparaturen

Für die Reparatur / die Beschichtung der Räumlerlaufbahnen und Seitenflächen des Vorklärbeckens und des Sandfangs wurde eine Rückstellung in Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Die Arbeiten wurden in 2019 beauftragt und wurden im I. Quartal des Folgejahres nachgeholt.

Zinsänderungsrisiken (nachrichtlich)

Zinsänderungsrisiken aus der variablen Verzinsung von Bankdarlehen wurden durch den Abschluss von Swap-Kontrakten gesichert. Die Marktwertveränderungen dieser Zinssatzsicherungsgeschäfte wurden bilanziell nicht abgebildet, da Veränderungen des Zinsniveaus auch keine Implikationen auf die bilanzielle Darstellung des verzinslichen Grundgeschäfts haben.

i) Verbindlichkeiten

Bei den **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** ergeben sich die Zusammensetzung und die Entwicklung der Darlehen im Einzelnen aus der Anlage 1.5 des Berichts.

Das Girokonto bei der Volksbank Köln Bonn eG wies zum Bilanzstichtag einen negativen Saldo aus.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind durch manuell erstellte Saldenlisten belegt und waren zum Prüfungszeitpunkt in voller Höhe ausgeglichen.

Entgegen dem Vorjahr bestanden gegenüber der **Gemeinde** zum Bilanzstichtag per Saldo Forderungen, die vorstehend unter Buchst. c) „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände“ bereits erläutert wurden.

Gegenüber dem **Versorgungsbetrieb** bestanden zum Bilanzstichtag entgegen dem Vorjahr per Saldo Forderungen, die vorstehend ebenfalls unter Buchst. c) „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände“ erläutert wurden.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** waren auch im Berichtsjahr noch von den anteiligen Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit dem Großbrand im Kellergeschoss eines Betriebsgebäudes in 2014 geprägt. Im Kellergeschoss des alten Betriebsgebäudes entstand wahrscheinlich durch einen technischen Defekt in den frühen Morgenstunden des 07.04.2014 ein Großbrand, der die komplette Niederspannungshauptverteilung und die dort befindliche Betriebsausstattung zerstörte sowie Verruftungsschäden am Gebäude und an den sonstigen dort untergebrachten Anlagen verursachte. Die Anlage läuft nach wie vor im provisorischen Betrieb, da ein Wiederaufbau mit Genehmigung der Versicherung an anderer Stelle durchgeführt wird, das Projekt aber noch nicht abgeschlossen ist. Mit der Versicherung wurde vereinbart, den Schaden bereits in 2017 in seiner kompletten Höhe pauschal und endgültig mit der Maßgabe abzurechnen, dass der Wiederaufbau tatsächlich erfolgt.

Die nachgewiesenen endgültigen Aufwendungen für die Schadensbeseitigung am Gebäude und am Inhalt (Reinigungsleistungen, Sanierungsarbeiten u. ä.) hat die Versicherung bereits ausgeglichen.

Zum 01.01.2019 besteht daher nur noch ein Betrag von 143.995,71 €, der dem Wiederaufbau der neuen Schaltanlage (neues NSHV-Schaltheus, Baubeginn in 2017 und Fertigstellung voraussichtlich erst in 2020) zuzurechnen ist. In 2017 erfolgte dann die Restzahlung der Versicherung zum Wiederaufbau in Höhe von 194.255,55 €, so dass zum Bilanzstichtag ein Gesamtbetrag in Höhe von 338.251,26 € für den investiven Teil des Wiederaufbaus ausgewiesen wird. Die Verrechnung mit den Investitionen erfolgt erst mit der Fertigstellung voraussichtlich Ende August 2020.

Aus unterjährigen Kundenabrechnungen (Umzugs- und Abschlagsabrechnungen) ergaben sich in 2019 Verbindlichkeiten von 16.435,19 €, von denen zum 24.03.2020 ein Betrag von 860,83 € noch nicht ausgeglichen war.

Alle übrigen Verbindlichkeiten waren ausgeglichen.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gehen aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel hervor.

	gesamt	Restlaufzeiten		
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr	davon mehr als 5 Jahre
	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.956.892,27 (19.787.101,59)	2.819.599,53 (4.005.001,71)	16.137.292,74 (15.782.099,88)	11.713.647,42 (11.604.558,24)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	138.178,65 (189.828,24)	138.178,65 (189.828,24)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben	0,00 (72.675,21)	0,00 (72.675,21)		
4. sonstige Verbindlichkeiten	425.577,68 (384.201,17)	425.577,68 (384.201,17)		
gesamt	19.520.648,60 (20.433.806,21)	3.383.355,86 (4.651.706,33)	16.137.292,74 (15.782.099,88)	11.713.647,42 (11.604.558,24)

Klammerwerte: Vorjahr

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestehen nicht.

Alle Transaktionen im Zusammenhang mit „Cross-Border-Lease“ erfolgen in USD und unterliegen damit einem **Fremdwährungsrisiko**. Neben den Kosten der 5-jährlich zu erneuernden UCC-Folgebescheinigungen (ca. 5.000 USD) sind die im Zuge der Gestellung des Anschluss-Akkreditivs jährlich zu leistenden Avalprovisionen betroffen (2019: mit 4 Raten über insgesamt ca. 57.800 USD p. a. oder ca. 51.780,00 € p. a. bei einem Umrechnungskurs zwischen 1,0962 USD/€ und 1,1361 USD/€ und 2020: ca. 52.770 USD p. a. oder ca. 46.830,00 € p. a. bei einem Umrechnungskurs von 1,1268 USD/€ mit jährlich weiter fallender Tendenz).

j) nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte

Im Geschäftsjahr 2003 hat der Entsorgungsbetrieb eine sog. „Cross-Border-Lease“-Transaktion durchgeführt, bei der Anlagevermögen des Betriebs mit einem Wert von 80,1 Mio. USD für eine Dauer von 99 Jahren an einen US-Investor vermietet wurde und zugleich bis zum 31.12.2029 zurückgemietet worden ist. Im Übrigen wird dazu auf die weiteren Ausführungen im Lagebericht „sonstige wirtschaftlich bedeutsame Vorgänge“ verwiesen.

Planmäßig war für die Restlaufzeit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion bis zum 31.12.2029 der bestehende und bis zum 31.12.2013 gültige „Letter of Credit - L/C“ zu erneuern.

Hintergrund ist das vertraglich berücksichtigte Risiko, dass die von der Kommune eingesetzten Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmer ihren Verpflichtungen gegenüber dem US-Investor, alle Leistungen (z. B. Mietzahlungen aus dem Rückmietvertrag) vertragsgemäß zu erfüllen, nicht nachkommen und dadurch der Fortbestand der Transaktion gefährdet wird. Dies hätte zur Folge, dass der Betrieb nicht unerhebliche finanzielle Verpflichtungen bis zum Ablauf der Transaktion zu erfüllen hätte, es sei denn, der Betrieb würde einen alternativen Finanzinvestor gewinnen können. Um dieses Risiko abzusichern, war es bereits bei Abschluss der Transaktion in 2003 erforderlich, ein so genanntes Akkreditiv (Letter of Credit - L/C) zu stellen. Es handelt sich also um die Besicherung der im Rahmen des Rückmietvertrages von den Erfüllungsübernehmern für die Kommunen an den US-Investor zurückzuzahlenden Kreditbeträge. Es wurden daher zum damaligen Zeitpunkt nur Finanzdienstleister mit erstklassiger Bonität akzeptiert und die Laufzeit des Akkreditivs bis zum 31.12.2013 begrenzt.

In Erfüllung der damals geschlossenen Verträge war daher ab 2014 bis zum Vertragsende planmäßig ein Anschluss-Akkreditiv herauszulegen, und zwar bis 2016 über ein Kreditinstitut mit ebensolcher Bonität wie in 2003. Ende 2016 war der Break-even-point erreicht, so dass danach auch weniger gute Bonitäten der Institute durch den US-Investor zu akzeptieren sind.

Der bis Ende 2013 laufende L/C ist in 2003 durch die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) herausgelegt worden, die damals eine hervorragende Bonität besaß. Mit der globalen Finanzkrise in 2008 haben sich die Bewertungen der Banken durch die führenden Ratingagenturen weltweit deutlich geändert, und zwar u. a. für die LBBW derart verschlechtert, dass sie das geforderte Rating nicht mehr erreichte und damit gegen einen anderen Akkreditivgeber mit besserer Bonität und Akzeptanz des US-Investors ausgetauscht werden musste.

Dass die LBBW das geforderte Rating nicht mehr erreichen würde, war in dieser Form bei Transaktionsabschluss in 2003 nicht abzusehen. Hätten sich hier keine schlechteren Rahmenbedingungen ergeben, dann wäre der Anschluss-L/C durch die LBBW herausgelegt worden, ohne dass die Gemeinde Eitorf in der Sache hätte tätig werden müssen.

Es wurde rechtzeitig zum 31.12.2013 ein großes öffentlich-rechtliches deutsches Kreditinstitut gefunden, das willens und in der Lage war, die vom US-Investor geforderten Rahmenbedingungen einzuhalten. Hierfür sind allerdings Aufwendungen für die Anbahnung und Umsetzung der Angelegenheit entstanden. Unter dem Aspekt, dass die Kosten für den Anschluss-L/C von der LBBW bereits bei Vertragsschluss in 2003 mit dem an die Gemeinde ausgekehrten Nettobarwertvorteil verrechnet wurden, hat die Gemeinde diesen „überzahlten“ Betrag zurückgefordert. Die Rückerstattung von ca. 148 TUSD bzw. ca. 116 T€ erfolgte in 2014 und hat damit den Großteil der in 2013 angefallenen Anbahnungs- und Abschlusskosten ausgeglichen.

Zukünftig werden allerdings bis zum Vertragslaufzeitende jährliche Avalprovisionen fällig, die in 2019 mit 4 Raten über insgesamt ca. 57.800 USD p. a. oder ca. 51.780,00 € p. a. (bei einem Umrechnungskurs zwischen 1,0962 USD/€ und 1,1361 USD/€) ausmachten und sich degressiv verhalten.

Über die Restlaufzeit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion wird sich ab dem Folgejahr schätzungsweise ein zusätzlicher Aufwand für Avalprovision von kumuliert ca. 224 T€ (bei einem angenommenen Umrechnungskurs von 1,1268 USD/€) ergeben, der den in 2003 erhaltenen Nettobarwertvorteil schmälert, jedoch nicht aufzehrt und in dieser Form als Geschäft nicht in der Bilanz berücksichtigt ist.

Es wird erwartet, dass die „Cross-Border-Lease“-Transaktion allerdings wie bisher durch das erfolgte rechtzeitige Herauslegen des Anschluss-Akkreditivs störungsfrei weiterlaufen kann.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach der Vorschrift des § 275 HGB aufgestellt.

Die **Umsatzerlöse** gliedern sich wie folgt:

	2019 €	2018 €
Abwassergebühren	4.310.783,03	4.317.670,01
Betriebskostenbeteiligung Klärwerk und Kanalisation	87.161,84	79.349,04
Gebühren für direktes Einbringen von Fäkalien / Sondergebühren	6.748,53	13.090,67
Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse	684.315,84	704.365,58
	5.089.009,24	5.114.475,30
Miet- und Pächterträge	1.592,40	1.592,40
Sonstiges	5.782,00	10.945,30
Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren / Ausschreibungen	3.977,00	85,00
	5.100.360,64	5.127.098,00

Zur Entwicklung der Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ verwiesen.

Die Betriebskostenbeteiligung Klärwerk und Kanalisation umfasste ausschließlich Erstattungen aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Hennef zur Entwässerung der dortigen Stadtteile Bülgenuel, Süchterscheid, Mittelscheid und Niederscheid.

Die Gebühren für direktes Einbringen von Fäkalien / Sondergebühren umfassen das Gebührenaufkommen aus der dezentralen Abwasserbeseitigung und haben für die Umsatzerlösstruktur keine besondere Bedeutung.

Bei den „Miet- und Pächterträgen“, der Unterposition „Sonstiges“ und den „Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren / Ausschreibungen“ handelt es sich um kleinere Erlöse von untergeordneter Bedeutung. In der Position „Sonstiges“ sind im Berichtsjahr Erträge aus Kostenersatz im Zusammenhang mit Hausanschlussreparaturen und -spülungen (2.081,23 €; Vorjahr: 6.946,85 €), aus Altmetallverkäufen (1.830,27 €; Vorjahr: 2.383,45 €) und aus der Übernahme von Rufbereitschaften für die gemeindlichen Hausmeister (1.870,50 €; Vorjahr: 1.615,00 €) enthalten.

Die **aktivierten Eigenleistungen** betrafen zu ca. 50 % den Klärwerksbereich, mit dem Rest den Kanal- und Pumpwerksbereich und wurden dort jeweils maßnahmebezogen aktiviert.

Bei den **sonstigen betrieblichen Erträgen** ergaben sich im Berichtsjahr ausschließlich Versicherungsentschädigungen im Zusammenhang mit Beschädigungen an Geländern und Rosten der Klärwerksbauten durch ein Fahrzeug einer Kanalreinigungsfirma.

Der **Materialaufwand** betrifft Strom-, Wasserbezugs- und Gasbezugskosten. Der Aufwand hat sich um ca. 6,8 % oder ca. 14.954,00 € erhöht.

Die Stromkosten im Klärwerksbereich erhöhten sich dabei gegenüber dem Vorjahr um 22.342,12 € oder ca. 11,5 %. Im Jahresdurchschnitt ergaben sich um ca. 136.500 kWh oder ca. 20 % höhere Bezugsmengen. Das Berichtsjahr war zwar erneut durch die lange Trockenwetterperiode mit teils geringen Abwasserzulaufmengen bei gleichzeitig hohen Außentemperaturen geprägt. Im Spätsommer und zum Jahresende 2019 ergab sich allerdings ein längerer Ausfall des BHKW wegen größerer Reparaturen an den Zylinderköpfen. Hintergrund sind die problematischen Klärgasqualitäten. Durch den Ausfall wurden größere Stromzukaufmengen erforderlich. Die Stromeinkaufspreise verringerten sich inklusive der Nebenabgaben und Steuern geringfügig von 24,01 Ct./kWh auf 23,72 Ct./kWh um ca. 2,5 %.

Die Stromkosten zum Betrieb der Pumpwerke und Sonderbauwerke im Kanalnetz haben sich hingegen gegenüber dem Vorjahr um 5.898,79 € oder ca. 20 % vermindert. Im Vorjahr ergaben sich insbesondere Verschiebungen durch periodenfremde Aufwendungen.

Die Stromkosten betrafen zu ca. 89 % (Vorjahr: 85 %) den Klärwerksbereich und zu ca. 11 % (Vorjahr: 15 %) die im Kanalnetz betriebenen Pumpwerke und Sonderbauwerke.

Bei den Gasbezugskosten hat sich gegenüber dem Vorjahr eine Entlastung um 27,9 % ergeben. Die teils hohen Außentemperaturen erforderten eine geringere Energiezufuhr zum Aufheizen der Faultürme und gleichzeitig geringere Abwasserzulaufmengen zur Kläranlage führten zu geringeren Erdgaseinkaufsmengen.

Der **Personalaufwand** erhöhte sich insgesamt um ca. 4,9 % auf 960.757,13 € (Vorjahr: 915.875,85 €).

Tarifvertragliche Gehaltsanpassungen und der Aufwand aus der Veränderung der Urlaubsrückstellung (3.400,00 €; Vorjahr: Ertrag 3.100,00 €) bei gleichzeitig verringertem Ertrag aus der Veränderung der Pensionsrückstellungen (787,00 €, Vorjahr 4.647,00 €) bildeten hier die Hauptursache.

Im Jahr 2019 wurden die folgenden **Abschreibungen** vorgenommen:

	€
entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte	1.266,00
Grundstücke mit Betriebsbauten	71.316,37
Entwässerungsanlagen	
– Klärwerk	295.016,85
– Kanäle	810.664,56
– Staukanäle	151.837,00
– Hausanschlüsse	35.842,34
– Sonderbauwerke	53.751,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	38.903,50
	<u>1.458.597,62</u>

Die Abschreibungen erfolgen grundsätzlich nach der linearen Methode.

Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte werden mit 1,5 % (Kanäle) und 2,5 % (Sonderbauwerke) bzw. 25 % p. a. abgeschrieben. Der Abschreibungssatz für Gebäude (Betriebsbauten) beträgt 2 % bis 7,14 % p. a. Die Abschreibungssätze für die Außenanlagen liegen bei 5,26 % und 10 % p. a. Bei den Entwässerungsanlagen wurden Abschreibungssätze zwischen 1,5 % und 20 % für das Klärwerk und generell 1,5 % für Kanalleitungen, Staukanäle und Hausanschlüsse angewandt. Technische Anlagen in bzw. für Kanalleitungen wurden mit 6 % bis 33,33 % p. a. abgeschrieben. Die Abschreibungssätze für die Sonderbauwerke - Regenklärbecken liegen bei 2,5 % für die Betonbauwerke, bei 7,14 % für die technische Ausrüstung / Pumpentechnik und 6,67 % p. a. für installierte Ziehvorrichtungen für Pumpen. Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung liegen die Abschreibungssätze zwischen 5,26 % und 33,33 % p. a.

Bei den Zugängen zu Entwässerungsanlagen wurden 6/12 der Jahresabschreibung angesetzt. Hiervon ausgenommen waren die Zugänge im Klärwerksbereich, die zeitanteilig abgeschrieben wurden.

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden die Zugänge zeitanteilig nach dem Monat der Anschaffung abgeschrieben.

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- und Herstellungskosten im Wert von mehr als 250,00 € und bis zu 1.000,00 € wurden einem Sammelposten zugeführt und über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** haben sich gegenüber 2018 um 9,8 % oder ca. 129.500,00 € verringert.

Ausschlaggebend sind dabei insbesondere die Positionen „Unterhaltungsaufwendungen Kanäle und Sonderbauwerke“, „Kanalsanierungen“ und „Anlageabgang“, die die gegenüber dem Vorjahr höheren Aufwendungen vor allem bei den Positionen „Schlammabreinigung inkl. Fällmittel“, „Unterhaltungsaufwendungen Klärwerk“ und „Unterhaltungsaufwendungen Pumpwerke“ mehr als kompensieren konnten.

Gegenüber dem Vorjahr ergab sich bei der Schlammabreinigung inkl. Fällmittel eine Aufwandserhöhung um ca. 20,1 % oder ca. 47.220,00 €. Ausschlaggebend waren insbesondere höhere Klärschlammabreinigungskosten. Bis zum Vorjahr war eine problemlose landwirtschaftliche Verwertung der gepressten Schlämme möglich. Im Berichtsjahr fehlten allerdings Zwischenlager- und Verwertungskapazitäten bei den Entsorgungsfirmen, da wegen Änderung der Klärschlammverordnung und der Düngerverordnung die bis dato bestehenden Verwertungskontingente durch starke bundesweite Nachfrage nicht mehr ausgeschöpft werden konnten. Die angefallenen Klärschlämme wurden daher über die Müllverbrennungsanlage Bonn zu höheren Kosten entsorgt. Die thermische Verwertung ist auch der künftige Weg. Eine gesicherte landwirtschaftliche Verwertung wird dauerhaft eher nicht mehr möglich sein. Die Gemeinde wird sich daher zukünftig gemeinsam mit anderen Kommunen an der Klärschlammkooperation Rheinland - KKR - beteiligen, um einen wirtschaftlichen und dauerhaften Entsorgungsweg zu sichern. Die Fällmittelkosten zur Schlammkonditionierung haben sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 3.200,00 € vermindert.

Der Unterhaltungsaufwand für das Klärwerk hat sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 72.120,00 € erhöht. Hier prägten insbesondere höhere Reparaturaufwendungen an baulichen Anlagen die Unterposition (z. B. die Sanierung der Mauerkronen von Vorklärbecken und Sandfang i. H. v. ca. 28.300,00 €). Zudem ergaben sich wegen der problematischen Klärgasqualität höhere Reparaturaufwendungen am BHKW (Reparatur der Zylinderköpfe und des Abgasturboladers ca. 35.800,00 €). Dem soll im Folgejahr durch Installation einer Gaswäsche entgegengewirkt werden.

Gegenüber dem Vorjahr ergaben sich bei den Unterhaltungsaufwendungen für Kanäle und Sonderbauwerke um ca. 93.950,00 € niedrigere Aufwendungen. Im Vorjahr war die Unterposition besonders durch höhere Reparaturen an Kanalteilstücken und Schächten, hier vor allem im Zuge einer Wasserleitungsbaumaßnahme in Eitorf-Alzenbach, belastet.

Für Kanal- und Sonderbauwerksreinigungen ergaben sich Aufwendungen von ca. 60.200,00 € (Vorjahr: ca. 81.800,00 €).

Einzelreparaturaufwendungen an Kanalteilstücken, Sonderbauwerken und Schächten lagen mit ca. 46.233,00 € (Vorjahr: ca. 119.854,00 €) wieder deutlich unter Vorjahresniveau. Ohne Berücksichtigung der im Vorjahr vorgenommenen (Sonder-)Schachtreparaturen im Zuge des Wasserleitungsbaus hätte sich in diesem Bereich ein um ca. 22.912,00 € verminderter Aufwand ergeben.

Im Berichtsjahr wurden wie im Vorjahr keine Großsanierungen an Kanälen der Zustandsklasse 1 durchgeführt. Im Vorjahr war die Unterposition allerdings durch Aufstockung einer Rückstellung belastet, die zu einem Aufwand von 77.685,34 € führte.

Die Unterhaltungsaufwendungen für Pumpwerke haben sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 13.630,00 € wieder deutlich erhöht. Im Berichtsjahr waren wieder vermehrt Wartungsarbeiten und Reparaturen an verschiedenen Pumpwerken im Netz vorzunehmen. Der Gesamtaufwand zu dieser Position enthält neben Reparaturaufwendungen von insgesamt ca. 10.972,00 € (Vorjahr: ca. 238,00 €), Reinigungsaufwendungen in Höhe von ca. 14.857,00 € (Vorjahr: ca. 14.125,00 €) und Telefongebühren im Zusammenhang mit der Fernüberwachung. Im Berichtsjahr ergaben sich zudem Wartungsaufwendungen in Höhe von ca. 2.689,00 € (Vorjahr: ca. 1.166,00 €).

Mit ca. 12.518,00 € war bei den Hausanschlussaufwendungen ein ähnlich hoher Aufwand zu verzeichnen wie im Vorjahr (2018: ca. 13.509,00 €).

Die Prüfungs- und Bratungsaufwendungen entsprechen mit ca. 95.900,00 € in etwa dem des Vorjahres. Im Berichtsjahr beinhaltet die Position die voraussichtlichen Kosten der Jahresabschlussprüfung 2019 in Höhe von ca. 31.500,00 €. Gutachten- sowie Beratungskosten sind in Höhe von insgesamt ca. 64.379,00 € (Vorjahr: ca. 65.261,00 €) angefallen. Davon entfielen auf Rechtsberatungs- und Vorlaufkosten zur Teilnahme der Gemeinde an der Klärschlammkooperation Rheinland - KKR - ca. 2.216,00 € (siehe auch Erläuterungen oben zu „Schlambeseitigung inkl. Fällmittel“). Zudem ergaben sich Ingenieurleistungen für die Erstellung von Explosionsschutz-Dokumenten im Klärwerks- und Sonderbauwerksbereich sowie für die Erstellung von Vergabeunterlagen im Zusammenhang mit Leitungsänderungen wegen Ausbaus der Kreisstraße K 18 in Mühleip (insgesamt ca. 1.422,00 €), für die europaweite Ausschreibung der Klärschlamm Entsorgung (5.712,00 €), für den Gewässerschutzbeauftragten in 2018/2019 (ca. 7.061,00 €), für weitere Sanierungsempfehlungen an Sonderbauwerken im Kanalnetz (ca. 6.073,00 €) und im Wege der Bildung einer Rückstellung für FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen im Zusammenhang mit den Einleitgenehmigungen in die Sieg (ca. 41.784,00 €).

Die übrigen Verwaltungsaufwendungen lagen mit ca. 83.210,00 € um ca. 4.400,00 € über dem Vorjahresniveau. Hier machte sich insbesondere höherer Weiterbildungsaufwand bemerkbar. Die „Porto- und Versandkosten“ in Höhe von insgesamt ca. 9.545,00 € lagen um ca. 1.070,00 € über dem Vorjahreswert. Die „Telefonkosten“ in Höhe von ca. 2.904,00 € haben sich gegenüber dem Vorjahresergebnis ebenfalls deutlich erhöht.

Der „sonstige Verwaltungsaufwand“ lag bei ca. 64.517,00 € und damit um ca. 840,00 € über dem Vorjahresaufwand. Wesentlichen Anteil am Aufwand bei dieser Unterposition hatte wie im Vorjahr die planmäßige Gestellung eines „Letter of Credit - L/C“ im „Cross-Border-Lease“-Verfahren mit einem Gesamtbetrag von 51.988,87 € (inkl. 210,62 € Gebühren für Auslandsüberweisung), bezogen auf die jährlich anfallenden Avalprovisionen (Vorjahr: 53.386,65 €).

Die zu zahlende Schmutzwasserabgabe lag bei 71.635,80 € und die Kleininleiterabgabe nach Abwasserabgabengesetz bei 232,63 € für das Berichtsjahr.

Erhöht wurde die Abwasserabgabe um einen zurückgestellten Betrag in Höhe von 2.740,08 € für die Regenwassertrennnetze. Es handelt sich wie im Vorjahr um einen Vorsichtsposten im Hinblick auf die Fortentwicklung der bisherigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster mit Urteil vom 20.11.2017 zur Gewährung einer Abgabebefreiung. Gleichzeitig ergab sich eine Entlastung dieser Unterposition, da die im Vorjahr gleichermaßen gebildete Rückstellung über 11.007,57 € wegen Abgabebefreiheit mit einem Teilbetrag über 10.015,47 € aufgelöst werden konnte.

Aus der Veränderung der Pauschalwertberichtigung ergab sich ein Aufwand von 100,00 € (Vorjahr: Ertrag 1.420,00 €).

Im Zusammenhang mit der hydraulischen Sanierung des Mischwasserkanals „Irlenborn, Scheider Weg“ wurde ein Kanalteilstück mit einem Restbuchwert von insgesamt 4.756,15 € außer Betrieb genommen. Zudem wurde ein irreparabel defektes Nebelprüfgerät für Kanäle verschrottet, das noch einen Restbuchwert von 1.320,00 € besaß.

Neben den angesprochenen Aufwendungen beinhalten die sonstigen betrieblichen Aufwendungen insbesondere den Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde und Versicherungsaufwendungen.

Die **Zinsen und ähnlichen Erträge** umfassten wie im Vorjahr vor allem Stundungs- und Aussetzungszinsen.

Die **Zinsaufwendungen** für Darlehen haben sich vor allem durch die komplette Tilgung zweier Darlehensrestbeträge und die Prolongation bzw. Umschuldungen in den Vorjahren auf dem historisch tiefen Zinsniveau verringert. Hierdurch konnte auch der Zinsaufwand für eine Darlehensneuaufnahme aufgefangen werden. Die Neubewertung der Pensionsrückstellungen führte bei der Barwertermittlung versicherungsmathematisch zu einem Zinsaufwand von 13.379,00 € für den Pensionär, von 14.161,00 € für den Versorgungsanwärter und von 2.066,00 € für den zum 31.12.2010 zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter.

Bei den „sonstigen Zinsaufwendungen“ handelt es sich ausschließlich um an den Versorgungsbetrieb zu erstattende Betriebsmittelzinsen im Zusammenhang mit der kompletten Abwicklung der Jahresverbrauchsabrechnung über diesen.

Der **Jahresgewinn 2019** soll nach dem Vorschlag der Betriebsleitung nach Abführung der Eigenkapitalverzinsung an den Gemeindehaushalt in die Allgemeine Rücklage des Entsorgungsbetriebes eingestellt werden, da im Rahmen der erfolgten Nachkalkulation festgestellt wurde, dass dieser nicht durch Benutzungsgebührensätze erwirtschaftet wurde, die zu einer Kostenüberdeckung geführt haben, die gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen wäre.

Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung im Sinne von § 285 Nr. 31 HGB haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

Periodenfremde Erträge oder Aufwendungen von wesentlicher Größenordnung im Sinne vom § 285 Nr. 32 HGB haben sich im Berichtsjahr ebenfalls nicht ergeben.

V. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Ereignisse und Entwicklungen von besonderer Bedeutung und / oder Tragweite haben sich zwischen Bilanzstichtag und Aufstellung des Anhangs wie folgt ergeben:

Eine in ihren Ursprüngen offenbar auf einem Großmarkt in der chinesischen Provinz Wuhan erstmals Anfang 2020 nachgewiesene neue Virusform wurde dort auf den Menschen übertragen. Das Virus hat sich von dort aus in erheblicher Geschwindigkeit verbreitet und zu einer weltweiten Pandemie geführt.

Gegen das zur Gruppe der Corona-Viren gehörende Virus, das durch Tröpfcheninfektion übertragen wird und das Atemwegssystem des Menschen schädigen kann, wurde bisher noch kein Impfstoff entwickelt. Das Virus kann sowohl leichte als auch schwere Krankheitsverläufe bis zum Tod des Infizierten auslösen.

Die betroffenen Länder haben jeweils eigenständige Strategien entwickelt, die Pandemie in den Griff zu bekommen. In der Bundesrepublik wurden seit Anfang März 2020 in erheblichem Maße sowohl das öffentliche als auch das Wirtschaftsleben eingeschränkt. Es wurden Kontaktverbote durch Rechtsverordnungen, Erlasse und Allgemeinverfügungen angeordnet und deren Einhalten polizeilich und ordnungsbehördlich überwacht. Zusammenkünfte im öffentlichen Bereich waren (weit überwiegend) untersagt. Nicht systemrelevante Gewerbe durften nicht ausgeübt werden.

Zu den systemrelevanten und daher nicht in diesem Maße betroffenen Bereichen zählen u. a. Lebensmittelproduzenten und -vertreiber, Krankenhäuser und auch die (öffentliche) Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Seit Mai 2020 werden zwar in verstärktem Maße wieder Lockerungen der Verbote und Einschränkungen zugelassen. Durch das fast komplette Zurückfahren des öffentlichen und des Wirtschaftslebens (Lockdown) haben sich allerdings erhebliche, insbesondere wirtschaftliche, Verwerfungen ergeben.

Diese zeigten sich vor allem in der besonderen Belastung des Gesundheitswesens, wegen der (weltweit) wegbrechenden Absatzmärkte in höheren Arbeitslosenquoten und in vermehrter Kurzarbeit.

Zur Abmilderung der sich daraus entwickelten Wirtschaftskrise wurden und werden erhebliche Geldmengen durch Bund, Länder und Kommunen in das Wirtschaftssystem gepumpt und die betroffenen Menschen finanziell entlastet.

Für den Entsorgungsbetrieb haben sich hieraus bisher (noch) keine gravierenden Belastungen ergeben. Private oder gewerbliche Stundungsanträge haben sich auf einem absolut niedrigen Niveau bewegt. Forderungsausfälle sind in diesem Zusammenhang (noch) nicht zu verzeichnen.

Ob dies so bleibt, ist allerdings ungewiss. Es ist eher damit zu rechnen, dass sich höhere Ausfallquoten ergeben, wenn die Wirtschaft nicht in einem überschaubaren Zeitrahmen wieder anspringt und sich die Entwicklung eines Impfstoffs verzögert.

Investitionsmaßnahmen des Entsorgungsbetriebes werden (wenn möglich) zeitlich geringfügig geschoben, da im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungsverfahren aktuell nur wenige Bieter sich bewerben und daher das Preisniveau in Schieflage geraten ist.

Um den Betrieb aufrecht zu erhalten, wurden seitens der Betriebsleitung entsprechende Maßnahmen angeordnet. Hierzu gehörte in der Anfangsphase der Wechsel zwischen Anwesenheitspflicht der Mitarbeiter und Bereitschaftsdiensten zuhause, und danach das Einrichten von Homeoffice-Plätzen, das strenge Einhalten der vorgeschriebenen Hygieneregeln, das Reglementieren von Kunden- / Besuchszeiten und in den operativen Bereichen das Einrichten von kleinen, autark arbeitenden Teams, die nicht durchmischt werden dürfen.

Es ist davon auszugehen, dass die Pandemie gesamtwirtschaftlich erhebliche Kosten und Einnahmeausfälle für die öffentliche Hand nach sich ziehen wird.

Wenn sich die Wirtschaft nicht schnell genug erholt, dann dürften die entstandenen Kosten auch auf die Aufwands- und Ertragsstruktur des Entsorgungsbetriebes durchschlagen. In der Folge dürften dann Gebührenanpassungen unvermeidlich werden.

VI. Sonstige Angaben

Zum 31.12.2019 bestanden folgende Zinsswaps zur Zinssicherung bestehender Bankdarlehen:

Konto-Nr.	Referenz-Nr.	Nennwert T€	Stand 31.12.2019 T€	Marktwert zum 31.12.2019 T€
606	4 300 1564	1.499	797	-233
607	4 300 1562	453	167	-27
608	4 300 1558	895	343	-54
609	4 300 1560	960	327	-44
631	4 300 3593	1.600	1.287	-409
		5.407	2.921	-767

In 2019 sind Rückstellungen in Höhe von 30.100,00 € für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Abschlussprüfungsleistungen inkl. Umsatzsteuer im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB - und 1.400,00 € Prüfungsgebühren für die Gemeindeprüfungsanstalt NRW - Ausweis unter sonstige Rückstellungen - gebildet worden.

Nach § 285 Nr. 29 HGB ist im Anhang darzustellen, auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt ist. Die Angabe entfällt beim Entsorgungsbetrieb, da er als Hoheitsbetrieb der Kommune steuerrechtlich nicht zu den Betrieben gewerblicher Art gehört und damit eine Ertragsteuerpflicht nicht besteht.

Im Berichtsjahr gehörten der Betriebsleitung an:

Herr Karl Heinz Sterzenbach, Erster Beigeordneter und Erster Betriebsleiter

Herr Rainer Breuer, Betriebsleiter

Dem Betriebsausschuss gehörten in 2019 an:

Herr Timo Utsch, Bundeswehrsoldat, Vorsitzender
Frau Sara Zorlu, selbstständig, Unternehmerin, stellvertretende Vorsitzende

Herr Lukas Bönisch, Rettungsassistent, bis 11.04.2019
Herr Michael Dohrmann, Techn. Projektleiter, ab 13.05.2019
Herr Michael Droppelmann, Feuerwehrbeamter, bis 25.01.2019
Frau Nina Droppelmann, Lehramtsanwärterin, ab 26.02.2019
Herr Rainer Ersfeld, Wassermeister, Beschäftigtenvertreter
Herr Michael Haupt, Rentner, sachkundiger Bürger, bis 09.12.2019
Herr Kristijan Ljubic, Kaufmann im Gesundheitswesen
Herr Hans Dieter Meeser, Justizvollzugsbeamter
Herr Jürgen Meis, Elektromeister
Herr Stefan Meitner, Dipl.-Ing., Dienstleister Informations- und Elektrotechnik
Herr Günther Müller, Abwassermeister, Beschäftigtenvertreter
Herr Konrad Neitzke, Pensionär
Herr Markus Reisbitzen, Straßenbaumeister
Herr Uwe Schmidt-Kroth, Beamter im Außendienst
Herr Markus Schumacher, Assistent der Projektleitung
Herr Leonhard Tillmanns, Haustechniker / Soldat im Ruhestand
Herr Thomas Welteroth, Qualitätssachbearbeiter
Frau Monika Ziegenhohn, Schulsekretärin, ab 10.12.2019

Herr Sascha Koch, Gas- und Wasserinstallateur, stellvertretender sachkundiger Bürger

Herr Heinz Krumkühler, Unternehmensberater, stellvertretender sachkundiger Bürger

Der Betrieb beschäftigte 2019 inkl. der Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) einen Beamten, 16 Beschäftigte (davon eine Beschäftigte in Teilzeit und ein Auszubildender) und eine Reinigungskraft (geringfügig beschäftigt).

Einige Mitarbeiter waren auch für den angegliederten Versorgungsbetrieb tätig.

Umgerechnet auf Vollzeitkräfte ergaben sich inklusive Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters), Auszubildendem und Reinigungskraft für den technischen Bereich 10,20 und für den kaufmännischen Bereich 3,35 durchschnittlich Beschäftigte. Die Umrechnung erfolgte unter Berücksichtigung der für Beschäftigte seit 2008 gültigen Arbeitszeiten von 39,0 Wochenstunden. Für den im Betrieb beschäftigten Beamten wurde die seit Juli 2015 gültige Wochenarbeitszeit von 40,0 Stunden zugrunde gelegt und ebenfalls auf die für die Beschäftigten gültige Wochenstundenzahl umgerechnet.

Zur Entwicklung des Personalaufwands und der Belegschaftsstärke wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ verwiesen.

Im Geschäftsjahr wurden vom Eigenbetrieb für die Tätigkeiten der Mitglieder der Betriebsleitung folgende Gesamtbezüge und Leistungen gewährt:

	Vergütungen	soziale Absicherung (Beiträge zur Beihilfe- versicherung)	gesamt
Herr Rainer Breuer	42.911,04	2.178,58	45.089,62
	<u>42.911,04</u>	<u>2.178,58</u>	<u>45.089,62</u>

Zusätzlich wurde für dieses Mitglied der Betriebsleitung ein Betrag von insgesamt 38.032,00 € (14.161,00 € Zinsaufwand / Personalaufwand 23.871,00 €) in die Pensionsrückstellung eingestellt.

Individualisierte Angaben im Sinne von § 285 Nr. 9 HGB zum ehemaligen Kaufmännischen Werkleiter des Betriebes sind nicht vorzunehmen, da dies gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 EigVO in Verbindung mit § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Satz 2 Buchstabe d) GO NRW nur dann gilt, wenn die Tätigkeit eines früheren Mitgliedes der Betriebsleitung im Laufe des Geschäftsjahres endete, die Leistung in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt wurde. Der ehemalige Kaufmännische Werkleiter ist bereits in 2003 aus der Betriebsleitung ausgeschieden.

Der Erste Betriebsleiter sowie der Betriebsausschuss erhielten für das Jahr 2019 direkt keine Vergütungen oder sonstigen Leistungen. Indirekt jedoch waren diese im Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde (Bereich „obere Gemeindeorgane / politische Gremien“) enthalten.

Eitorf, im Juni 2020

K. H. Sterzenbach

.....
(Erster Betriebsleiter)

R. Breuer

.....
(Betriebsleiter)

**Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2019
der
Gemeindewerke Eitorf
- Entsorgungsbetrieb -
Markt 1
53783 Eitorf**

Im Rahmen der Lageberichterstattung kann es vorkommen, dass neben lageberichtstypischen Angaben ebenfalls lageberichts fremde Angaben (gesetzlich nicht gefordert) enthalten sind, die keiner inhaltlichen Prüfung durch den Abschlussprüfer unterzogen werden müssen. Die lageberichts fremden Angaben sind im folgenden Lagebericht mit *** gekennzeichnet worden und umfassen jeweils den gesamten, so gekennzeichneten Absatz.

I. Geschäftsverlauf und Lage

1. Allgemeine Erläuterungen

Der Entsorgungsbetrieb der Gemeindewerke Eitorf ist ausschließlich auf dem Gebiet der öffentlichen Abwasserbeseitigung innerhalb der Gemeinde Eitorf tätig. Er wird nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts geführt.

Die Beseitigung der Abwässer erfolgt durch Sammeln und Fortleiten in einer öffentlichen Kanalisation (Misch-, Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle) mit anschließender Reinigung in einem eigenen Klärwerk nach den Vorgaben der wasserrechtlichen Bestimmungen.

Die Kläranlage wurde bereits im Jahr 1964 in Betrieb genommen und stetig erweitert bzw. an die gesetzlichen Erfordernisse angepasst. Sie war ursprünglich für 8.300 Einwohner (und Einwohnergleichwerte) bemessen und verfügt zwischenzeitlich nach den Erweiterungen in 1975, 1982 bis 1988, 1993 und 2005 über eine genehmigte Kapazität von 46.500 Einwohnergleichwerten.***

Durch die eingesetzten Reinigungsverfahren und ihre Ausbaugröße ist sie auch für die zukünftige Entwicklung innerhalb der Gemeinde gewappnet.***

2. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Steuerung des Entsorgungsbetriebs erfolgt in erster Linie über die folgenden Kennzahlen:

- Investitionsquote
- Betriebsergebnis

In der Kennzahl Investitionsquote spiegelt sich der Umfang der jährlichen Investitionen im Verhältnis zum Volumen des gesamten Anlagevermögens wider. Daneben haben nicht zu aktivierende Instandhaltungsmaßnahmen über die sonstigen betrieblichen Aufwendungen wesentlichen Einfluss auf das Betriebsergebnis.

Die Abwassergebührensätze als für die Geschäftstätigkeit bedeutsame finanzielle Leistungsindikatoren betragen lt. Satzung:

	2019	2018	2017
– Schmutzwassergebühr in €/m ³ *a	3,28	3,28	3,28
– Schmutzwassergrundgebühr in €/Monat	5,00	5,00	5,00
– Niederschlagswassereinleiter in €/m ² *a	0,75	0,75	0,75

Dezentrale Abwasserbeseitigung

– Einbringung von Klärschlamm aus DIN-gerechten Kleinkläranlagen in die Kläranlage Eitorf nach Einbringungsmenge in €/m ³	87,60	87,60	87,60
– Einbringung von Abwasser aus geschlossenen Gruben in die Kläranlage Eitorf nach Einbringungsmenge in €/m ³	8,76	8,76	8,76
– Kleineinleiterabgabe nach Einwohnermaßstab (EW) in €/EW *a	19,68	19,68	19,68

Basis ist dabei die vom Land NRW erhobene Kleineinleiterabgabe nach Anzahl der in den betroffenen Objekten zum 31.12. des Veranlagungsjahres gemeldeten Einwohner (17,90 €/EW) zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 %.

3. Erläuterungen zur Bilanz

Der Entsorgungsbetrieb hält im Berichtszeitraum **Grundstücke** mit einer Gesamtfläche von 87.729 m² und einem Buchwert von ca. 329 T€ vor. Hierin enthalten sind auch drei Grundstücke ohne Bauten mit einer Gesamtgröße von 14.004 m² und einem Buchwert von 12.314,00 €, die als Ausgleichsflächen für Gewässer- und Landschaftseingriffe vorgehalten werden.

In das **Anlagevermögen** wurden im Berichtsjahr 702 T€ investiert (Vorjahr: 1.177 T€). Das Gros entfiel dabei mit 548 T€ auf die Anlagen im Bau.

Abgänge ergaben sich bei der Unterposition „Kanalleitungen“ (Außerbetriebnahme eines Kanalteilstücks im Rahmen der hydraulischen Sanierung) und bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung (Verschrottung eines Nebelprüfgerätes für Kanäle). Die in Abgang gestellten Anlagegüter hatten einen Gesamtreibbuchwert von 6 T€.

Aus den Anlagen im Bau erfolgten wegen Betriebsfertigkeit Umbuchungen in Höhe von insgesamt 284 T€, und zwar mit dem Gesamtbetrag auf die Entwässerungsanlagen „Kanalleitungen“.

Die Anlagen im Bau mit einem Gesamtvolumen von 1.989 T€ betrafen zum Bilanzstichtag mit 1.641 T€ das Klärwerk, mit 297 T€ die Kanalleitungen / Staukanäle, mit 39 T€ die Sonderbauwerke und mit 12 T€ sonstige Anlagen.

Für 2020 sind nach den Vorgaben des durch die politischen Gremien beschlossenen Wirtschaftsplanes Investitionen mit einem Volumen von ca. 5.191 T€ vorgesehen. Hiervon sollen auf Neubaumaßnahmen und Erweiterungen im Kanalnetz und Hausanschlussbereich 1.450 T€, auf Erneuerungen und Sanierungen im Kanalnetz sowie an technischen Anlagen und Pumpstationen 2.486 T€ und auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung ca. 175 T€ entfallen. Der Restbetrag von 1.080 T€ ist für den Bereich der Kläranlage vorgesehen. Die aufgrund zeitlicher Verschiebungen für das Berichtsjahr ursprünglich geplanten, aber (noch) nicht durchgeführten Investitionen werden in den Folgejahren nachgeholt.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** haben sich per Saldo gegenüber dem Vorjahr um 0,4 % marginal erhöht. Ausschlaggebend waren hierfür die im Zusammenhang mit der Jahresverbrauchsabrechnung entstandenen höheren Forderungen aus noch nicht abgelesenen Verbrauch. Das Abwasseraufkommen verringerte sich gegenüber 2018 hingegen minimal.

Aus Kanalanschlussbeiträgen haben sich wie im Vorjahr keine Forderungen ergeben.

Die Ausfallrisiken wurden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch entsprechende Bewertungsabschläge (Pauschalwertberichtigung sowie Einzelwertberichtigung) berücksichtigt.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** umfassten insbesondere einen Erstattungsanspruch für die Stromerzeugung durch das BHKW (ca. 2 T€), einen Anspruch auf Investitionskostenerstattung für die Mitnutzung der Kanalisation und der Kläranlage auf Vertragsbasis durch die Stadt Hennef (ca. 2 T€) und einen solchen aus Erstellung zusätzlicher Hausanschlüsse (insgesamt ca. 16 T€).

Das **Eigenkapital** hat sich durch den erzielten Jahresgewinn 2019 von 725 T€ (nach Abzug der bereits geleisteten Teilgewinnabführung an die Gemeinde in Höhe von 90 T€) und nach Abführung des Restbetrages aus dem Jahresgewinn 2018 in Höhe von 7 T€ gegenüber dem Vorjahr auf insgesamt 22.507 T€ erhöht. Aus dem Jahresgewinn 2019 ist allerdings nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat der Gemeinde ebenfalls noch ein Restbetrag in Höhe von 7 T€ abzuführen.

Die Zuführungsbeträge zu den **Rückstellungen für Pensionen** wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und KomHVO NRW mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt. Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck. Der Gehalts- und Rententrend wurde mit 0,0 % angesetzt, da die Pensionsrückstellungen nach § 22 Abs. 3 EigVO abzubilden sind und damit § 253 Abs. 2 HGB keine Anwendung findet.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurden personelle Änderungen ebenso berücksichtigt wie die Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009. § 263 HGB i. V. m. § 22 Abs. 3 EigVO NRW und § 37 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW finden in diesem Zusammenhang Anwendung. Zum Bilanzstichtag ergab sich ein Stand von 621 T€ (Vorjahr: 592 T€).

Unverfallbare Anwartschaften sonstiger ausgeschiedener Versorgungsanwärter bestehen nicht.

Bei den **sonstigen Rückstellungen** wurden neben den Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung 2019 (ca. 32 T€, davon 30.100,00 € für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Abschlussprüfungsleistungen inkl. Umsatzsteuer im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB - und 1.400,00 € Prüfungsgebühren für die Gemeindeprüfungsanstalt NRW) solche im Zusammenhang mit Abwasserabgabeaufwendungen (74 T€), ausstehenden Urlaubsansprüchen (33 T€), der Kalibrierung von Drosseleinrichtungen / Einleitungsanträgen (42 T€) und im Zusammenhang mit unterlassenen Unterhaltungsarbeiten im Klärwerksbereich (28 T€) neu gebildet.

In Vorjahren gebildete Rückstellungen im Zusammenhang mit Jahresabschlussaufwendungen 2018, Abwasserabgabeaufwendungen 2018, ausstehenden Urlaubsansprüchen aus Vorjahren und der Kalibrierung von Drosseleinrichtungen im Kanalnetz wurden (teilweise) in Anspruch genommen bzw. konnten aufgelöst werden (123 T€).

Die sonstigen Rückstellungen für ausstehende Kanalsanierungen in Höhe von 532 T€ bestehen unverändert fort, da für 2019 geplante Sanierungen aus Kapazitätsgründen zeitlich auf 2020 ff. verschoben werden mussten. Sonstige Rückstellungen für Bauwerkssanierungen im Netz in Höhe von 207 T€ wurden mit 5 T€ im Geschäftsjahr 2019 in Anspruch genommen und mussten im Übrigen (202 T€) aus den vorgenannten Gründen auf die Jahre 2020 ff. verschoben werden.

Zum Bilanzstichtag bestehen damit sonstige Rückstellungen mit einem Gesamtwert von 1.029 T€ (Vorjahr: 943 T€).

Hinsichtlich der Entwicklung der Rückstellungen wird auf die Darstellungen in der Anlage 1.4 „Anhang“ verwiesen.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Das Girokonto bei der Volksbank Köln Bonn eG wies zum Bilanzstichtag zwar einen negativen Saldo aus. Die Liquidität des Entsorgungsbetriebes war allerdings wegen seines Status als rechtlich unselbstständiger Teil der (Gewährträger-)Kommune stets gesichert.

Zinsänderungsrisiken aus der variablen Verzinsung von Bankdarlehen wurden durch den Abschluss von Swap-Kontrakten gesichert. Die Marktwertveränderungen dieser Zinssatzsicherungsgeschäfte wurden bilanziell nicht abgebildet, da Veränderungen des Zinsniveaus auch keine Implikationen auf die bilanzielle Darstellung des verzinslichen Grundgeschäfts haben.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Zusammensetzung

	2019 T€	2018 T€
Abwassergebühren	4.311	4.318
Kostenerstattung Klärwerk und Kanalisation	87	79
Fäkaliengebühren / Sondergebühren	7	13
Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse	684	704
	<u>5.089</u>	<u>5.114</u>
sonstige Erlöse	11	13
	<u>5.100</u>	<u>5.127</u>

Die Abwassergebühren setzen sich wie folgt zusammen:

	2019 T€	2018 T€
Tarifikunden Schmutzwasser	2.578	2.595
Grundgebühren Schmutzwasser	368	366
Tarifikunden Niederschlagswasser	1.357	1.349
Abwassergebühr Sonder- und Einzelkunden	2	2
Veränderung des nicht abgelesenen Verbrauchs	6	6
	<u>4.311</u>	<u>4.318</u>

Berechnete Abwassermengen

	2019 m ³	2018 m ³
Schmutzwassereinleiter Tarifabnehmer inkl. dezentrale Abwasserbeseitigung	787.213	792.387
Sonder- und Einzelkunden	364	391
	<u>787.577</u>	<u>792.778</u>
Veränderung noch nicht abgelesener Verbrauch	1.467	2.134
berechnete Abwassermengen nach Abgrenzung	<u>789.044</u>	<u>794.912</u>

Berechnete abflusswirksame Flächen Niederschlagswasser

	2019 m ²	2018 m ²
Niederschlagswasser	<u>1.809.368</u>	<u>1.799.112</u>

Die Umsatzerlöse haben sich gegenüber dem Vorjahr um 0,52 % geringfügig verringert. Die negativen Veränderungen zogen sich dabei durch fast alle wesentlichen Unterpositionen.

Die abflusswirksamen Grundstücksflächen erhöhten sich allerdings um ca. 10.300 m², so dass sich beim Niederschlagswasser ein höherer Gebührenerlös einstellte. Hierfür gab insbesondere eine stark anziehende Bautätigkeit im Privatbereich den Ausschlag.

Es ist zu vermuten, dass das niedrigere Schmutzwassergebührenaufkommen erneut auf die im Berichtsjahr länger anhaltende und hitzestützte Trockenperiode zurückzuführen ist, welche ähnlich hohe (Frisch-)Wasserbezüge verursacht hat wie im Vorjahr. Auch in 2019 war eine große Anzahl von Anträgen auf sogenannte „Gartenwasserzähler“ durch Kunden zu konstatieren, um Gebühren für nicht in die Kanalisation eingeleitete Wassermengen zu sparen.

Die Erlöse aus Abwassergebühren haben sich unter Einrechnung der „Veränderung nicht abgelesener Verbrauch“ gegenüber dem Vorjahr insgesamt um ca. 6.900,00 € verringert. Unter Einbeziehung der Position „Veränderung nicht abgelesener Verbrauch“ ergab sich ein gegenüber dem Vorjahr um 5.868 m³ oder 0,74 % niedrigeres Abwasseraufkommen, das zu einem um ca. 16.500,00 € niedrigeren Schmutzwassergebührenaufkommen führte. Die Erlöse aus Grundgebühren- und Niederschlagsgebührenaufkommen haben sich hingegen erhöht.

Die Erlöse aus der „Betriebskostenbeteiligung Klärwerk und Kanalisation“ haben sich wegen höherer abrechenbarer Betriebskosten für den Bereich der Kläranlage und der Kanalisation gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Der Anteil der Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse an der Gesamtleistung lag bei 13,4 % (Vorjahr: 13,6 %).

Personal

Der Betrieb beschäftigte 2019 inkl. der Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) einen Beamten, 16 Beschäftigte (davon eine Beschäftigte in Teilzeit und einen Auszubildenden) und eine Reinigungskraft (geringfügig beschäftigt).

Einige Mitarbeiter waren auch für den angegliederten Versorgungsbetrieb tätig.

Umgerechnet auf Vollzeitkräfte ergaben sich inklusive Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters), Auszubildendem und Reinigungskraft für den technischen Bereich 10,20 und für den kaufmännischen Bereich 3,35 durchschnittlich Beschäftigte. Die Umrechnung erfolgte unter Berücksichtigung der für Beschäftigte seit 2008 gültigen Arbeitszeiten von 39,0 Wochenstunden. Für den im Betrieb beschäftigten Beamten wurde die seit Juli 2015 gültige Wochenarbeitszeit von 40,0 Stunden zugrunde gelegt und ebenfalls auf die für die Beschäftigten gültige Wochenstundenzahl umgerechnet.

	Anteil Entsorgungsbetrieb	
	2019	2018
Kaufmännischer Bereich		
Betriebsleiter, beamtet	0,31	0,31
Beschäftigte (davon 1 in Teilzeit)	3,04	3,14
	<u>3,35</u>	<u>3,45</u>
Technischer Bereich		
Betriebsleiter, beamtet	0,31	0,31
Beschäftigte (davon 1 Auszubildender und eine geringfügig beschäftigte Reinigungskraft)	9,89	9,89
	<u>10,20</u>	<u>10,20</u>
	<u>13,55</u>	<u>13,65</u>

Die Aufwendungen für die Belegschaft setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
	T€	T€
a) Löhne und Gehälter		
Beamtenbezüge	43	42
Löhne	330	313
Gehälter	350	345
	<u>723</u>	<u>700</u>
Veränderung der Rückstellung für nicht genommenen Urlaub	3	-3
	<u>726</u>	<u>697</u>

	2019 T€	2018 T€
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
gesetzliche soziale Aufwendungen	133	126
Aufwendungen Versorgungskasse	30	30
Beiträge an die Zusatzversorgungskasse	54	52
Veränderung zur Pensionsrückstellung	-1	-5
Beiträge gesetzliche Unfallversicherung	4	3
Beihilfen und sonstige Zuwendungen	15	13
	235	219
	961	916

Die Vergütung für den Betriebsleiter ergibt sich aus den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes.

Der Erste Betriebsleiter sowie der Betriebsausschuss erhielten für das Jahr 2019 direkt keine Vergütungen oder sonstigen Leistungen. Indirekt jedoch waren diese im Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde (Bereich „obere Gemeindeorgane / politische Gremien“) enthalten. Hierzu und im Zusammenhang mit den Befugnissen von Betriebsleitung und Betriebsausschuss wird auf die Ausführungen im Anhang und in der Rubrik „Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse“ als Teil der Erläuterungen zum Jahresabschluss verwiesen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** haben sich gegenüber 2018 um 9,8 % oder 130 T€ verringert. Ausschlaggebend sind dabei insbesondere die Positionen „Unterhaltungsaufwendungen Kanäle und Sonderbauwerke“, „Kanalsanierungen“ und „Anlageabgang“, die die gegenüber dem Vorjahr höheren Aufwendungen vor allem bei den Positionen „Schlammabeseitigung inkl. Fällmittel“, „Unterhaltungsaufwendungen Klärwerk“ und „Unterhaltungsaufwendungen Pumpwerke“ mehr als kompensieren konnten.

Die um ca. 20 % oder 47 T€ höheren Schlammabeseitigungskosten wurden insbesondere durch die Art der Klärschlammabeseitigung verursacht. Bis zum Vorjahr war eine landwirtschaftliche Verwertung der gepressten Schlämme möglich. Im Berichtsjahr fehlten allerdings Zwischenlager- und Verwertungskapazitäten bei den Entsorgungsfirmen, da wegen Änderung der Klärschlammverordnung und der Düngeverordnung die bis dato bestehenden Verwertungskontingente durch starke bundesweite Nachfrage nicht mehr ausgeschöpft werden konnten. Die angefallenen Klärschlämme wurden daher über die Müllverbrennungsanlage Bonn zu höheren Kosten entsorgt.

Im Berichtsjahr wurden wie im Vorjahr keine Großsanierungen an Kanälen der Zustandsklasse 1 durchgeführt. Im Vorjahr war die Unterposition allerdings durch Aufstockung einer Rückstellung belastet, die zu einem Aufwand von ca. 78 T€ führte.

Die Prüfungs- und Beratungsaufwendungen entsprechen mit ca. 96 T€ ungefähr denen des Vorjahres. Im Berichtsjahr beinhaltet die Position die voraussichtlichen Kosten der Jahresabschlussprüfung 2019 in Höhe von ca. 32 T€. Gutachten- sowie Beratungskosten sind in Höhe von ca. 64 T€ (Vorjahr: ca. 65 T€) angefallen. Diese betrafen Rechtsberatungs- und Vorlaufkosten zur Teilnahme der Gemeinde an der Klärschlammkooperation Rheinland - KKR - sowie Ingenieurleistungen für die Erstellung von Explosionsschutz-Dokumenten im Klärwerks- und Sonderbauwerksbereich, für die Erstellung von Vergabeunterlagen im Zusammenhang mit Leitungsänderungen wegen Ausbaus der Kreisstraße K 18 in Mühleip, für die europaweite Ausschreibung der Klärschlamm Entsorgung, für den Gewässerschutzbeauftragten in 2018/2019, für weitere Sanierungsempfehlungen an Sonderbauwerken im Kanalnetz und im Wege der Bildung einer Rückstellung für FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen im Zusammenhang mit den Einleitgenehmigungen in die Sieg.

Im Zusammenhang mit der hydraulischen Sanierung des Mischwasserkanals „Irlenborn, Scheider Weg“ wurde ein Kanalteilstück mit einem Restbuchwert von ca. 5 T€ außer Betrieb genommen. Zudem wurde ein Nebelprüfgerät für Kanäle mit einem Restbuchwert von ca. 1 T€ verschrottet. Der Aufwand aus Anlageabgang in Höhe von insgesamt 6 T€ war gegenüber dem Vorjahr (102 T€) deutlich verringert.

Die **Zinsaufwendungen für Darlehen** haben sich vor allem durch die komplette Tilgung zweier Darlehensrestbeträge und die Prolongation bzw. Umschuldungen in den Vorjahren auf dem historisch tiefen Zinsniveau verringert.

5. Sonstige wirtschaftlich bedeutsame Vorgänge

Im Geschäftsjahr 2003 hat der Entsorgungsbetrieb eine sog. „Cross-Border-Lease“-Transaktion durchgeführt, bei der Anlagevermögen des Betriebs mit einem Wert von 80,1 Mio. USD für eine Dauer von 99 Jahren an einen US-Investor vermietet wurde und zugleich bis zum 31.12.2029 zurückgemietet worden ist. Nach Ablauf des bis zum 31.12.2029 laufenden Rückmietvertrages ist der Betrieb berechtigt, die Transaktion durch Entrichtung einer Optionsprämie zu beenden. Der Barwert der künftigen Mietraten aus der Vermietung des Anlagevermögens an den US-Investor wurde nach Abzug eines beim Entsorgungsbetrieb verbleibenden sog. Net-Profits in Höhe von 2.403 TUSD (= 2.088 T€ bei 1,1505 USD/€) im abgekürzten Zahlungsweg als vorausgezahlter Einmalbetrag für die gesamten Leistungen aus dem Rückmietvertrag an Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmer transferiert, die sodann für den Entsorgungsbetrieb alle Leistungen (Mietzahlungen und Optionsprämie) aus dem Rückmietvertrag mit Laufzeit bis zum 31.12.2029 erfüllen, ohne dass dadurch die Rechtsstellung des Entsorgungsbetriebs als Mieter mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten aus dem Rückmietvertrag im Übrigen tangiert wird.

Zweck und Chance des Geschäfts ist die Generierung und der dauerhafte Erhalt eines Finanzierungsvorteils (Net-Profit) zu Anlage- bzw. Investitionszwecken, welcher sich aus den Spezifika des US-amerikanischen Steuerrechts ergeben hat und der von dem US-Investor anteilig an den Entsorgungsbetrieb weitergereicht wurde.

Risiken können sich dadurch ergeben, dass die Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmer ihrerseits den Verpflichtungen gegenüber dem US-Investor nicht nachkommen oder belastende Anordnungen gegen den US-Investor dazu führen, dass die Transaktion gegen Zahlung eines bestimmten Betrages beendet werden muss. Sollten die Verpflichtungen des Entsorgungsbetriebs, die derzeit von den Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmern an den US-Investor störungsfrei geleistet werden, nicht mehr vertragsgemäß erbracht werden, ergeben sich für den Entsorgungsbetrieb nicht unerhebliche finanzielle Belastungen.

Bei einem der Finanzinvestoren, die für den Entsorgungsbetrieb die Leistungen aus dem Rückmietvertrag erfüllen, erfolgte im Zuge der globalen Finanzkrise in 2008 zwar bereits eine Herabstufung des Ratings. Daraus ergab sich jedoch kein Handlungsbedarf, so dass die aus Sicherheitsgründen eingeholte Rechtsberatung zwischenzeitlich beendet und der hierfür gebildete Rückstellungsbetrag in Vorjahren aufgelöst werden konnte.

Planmäßig war allerdings für die Restlaufzeit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion der bestehende und bis zum 31.12.2013 gültige „Letter of Credit - L/C“ zur Besicherung aller vertragsgemäßer Leistungen (z. B. Mietzahlungen aus dem Rückmietvertrag) der Erfüllungsübernehmer zugunsten des US-Investors zu erneuern.

Zur Besicherung eventueller Zahlungsausfallrisiken wurde bereits bei Abschluss der Transaktion in 2003 ein sogenanntes Akkreditiv (Letter of Credit - L/C) gestellt, das die im Rahmen des Rückmietvertrages von den Erfüllungsübernehmern für die Kommunen an den US-Investor zurückzahlenden Kreditbeträge absichert. Zum damaligen Zeitpunkt wurden daher nur Finanzdienstleister mit erstklassiger Bonität akzeptiert und die Laufzeit des Akkreditivs bis zum 31.12.2013 begrenzt.

In Erfüllung der damals geschlossenen Verträge war daher ab 2014 bis zum Vertragsende planmäßig ein Anschluss-Akkreditiv herauszulegen, und zwar bis 2016 über ein Kreditinstitut mit ebensolcher Bonität wie in 2003. Ende 2016 wurde der Break-even-point erreicht, so dass danach auch weniger gute Bonitäten der Institute durch den US-Investor zu akzeptieren sind.

Der bis Ende 2013 laufende L/C ist in 2003 durch die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) herausgelegt worden, die damals eine hervorragende Bonität besaß. Mit der globalen Finanzkrise in 2008 haben sich die Bewertungen der Banken durch die führenden Ratingagenturen weltweit deutlich geändert, und zwar u. a. für die LBBW derart verschlechtert, dass sie das geforderte Rating nicht mehr erreichte und damit gegen einen anderen Akkreditivgeber mit besserer Bonität und Akzeptanz durch den US-Investor ausgetauscht werden musste.

Es wurde rechtzeitig zum 31.12.2013 ein großes öffentlich-rechtliches deutsches Kreditinstitut gefunden, welches die vom US-Investor geforderten Rahmenbedingungen erfüllen konnte.

Unter dem Aspekt, dass die Kosten für den Anschluss-L/C von der LBBW bereits bei Vertragschluss in 2003 mit dem an die Gemeinde ausgekehrten Nettobarwertvorteil verrechnet wurden, hat die Gemeinde diesen „überzahlten“ Betrag zurückgefordert. Die Rückerstattung von ca. 148 TUSD bzw. ca. 116 T€ erfolgte in 2014 und hat damit den Großteil der in 2013 angefallenen Anbahnungs- und Abschlusskosten ausgeglichen.

Zukünftig werden allerdings bis zum Vertragslaufzeitende jährliche Avalprovisionen fällig, die in 2019 mit 4 Raten über insgesamt ca. 57.800 USD p. a. oder ca. 51.780,00 € p. a. (bei einem Umrechnungskurs zwischen 1,0962 USD/€ und 1,1361 USD/€) ausmachten und sich degressiv verhalten.

Über die Restlaufzeit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion wird sich ab dem Folgejahr schätzungsweise ein zusätzlicher Aufwand für Avalprovision von kumuliert ca. 224 T€ (bei einem angenommenen Umrechnungskurs von 1,1268 USD/€) ergeben, der den in 2003 erhaltenen Nettobarwertvorteil schmälert, jedoch nicht aufzehrt und in dieser Form als Geschäft nicht in der Bilanz berücksichtigt ist.

Es wird erwartet, dass die „Cross-Border-Lease“-Transaktion allerdings wie bisher durch das erfolgte rechtzeitige Herauslegen des Anschluss-Akkreditivs störungsfrei weiterlaufen kann.

Im Geschäftsjahr 2014 hat sich Folgendes ereignet:

Offenbar aufgrund eines allerdings nicht mehr näher zu ermittelnden technischen Defektes ist in den frühen Morgenstunden des 07.04.2014 durch einen Brand die Niederspannungshauptverteilung (NSHV) im alten Betriebsgebäude der Kläranlage Eitorf vollständig zerstört worden.

Die NSHV wurde im Zuge der letzten Kläranlagenerweiterung im September 2005 in Betrieb genommen und hat seither von dort aus die Einzelgewerke und Aggregate der Einlaufgruppe der Kläranlage zentral gesteuert / geschaltet. Aktuell ist die Funktionalität der Anlage lediglich über Provisorien gesichert. Es ist erforderlich, die zerstörte NSHV durch eine vergleichbare Schaltanlage zu ersetzen. Die Wiederaufbaukosten (am selben Ort) wurden bereits durch Versicherungsleistungen abgedeckt.

Allerdings wurde die Kläranlage - anders als bisher - zwischenzeitlich durch die Obere Wasserbehörde mit fast ihrer kompletten Fläche dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 2 und 3 LWG zugeordnet, so dass davon auszugehen ist, dass Nachrüstungen in erheblichem Maße erforderlich werden. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind nämlich Abwasserbeseitigungsanlagen (z. B. Kläranlagen) hochwassersicher zu betreiben und erforderlichenfalls entsprechend nachzurüsten. Betroffen ist damit auch die wiederaufzubauende NSHV.

Zurzeit erfolgt der Wiederaufbau an einem hochwassersicheren Ort auf dem Kläranlagengelände. Hochwasserschutz-Planungen / Ingenieurkonzepte, auch im Zusammenhang mit den übrigen Gewerken der Kläranlage, werden noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen. Die Fertigstellung der NSHV erfolgt voraussichtlich Ende August 2020. Die übrigen Gewerke der Kläranlage werden nach und nach hochwassergesichert.

Im Berichtsjahr hat sich Folgendes ereignet:

Die Novellierung von Klärschlammverordnung und Düngeverordnung in 2017 hat im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlämmen für Kläranlagen ab einer Größe von 50.000 EW erhebliche Beschränkungen gebracht, die erstmals ab der Frühjahrsdüngung 2018 umfassend gegriffen haben.

Obwohl die Kläranlage Eitorf mit einer Kapazität von 46.500 EW grundsätzlich nicht unter die besonderen Auflagen (z. B. Rückgewinnung von Phosphor aus dem produzierten Klärschlamm) und Beschränkungen der Verordnungen fällt und weiterhin die Schlämme bei Einhaltung der Grenzwerte bodenbezogen verwertet werden können, machen sich die Auflagen für größere Anlagen unvorhergesehenerweise ab 2019 auch hier extrem negativ bemerkbar.***

Bisher wurde die Klärschlammpressung und -verwertung jährlich im Rahmen eines offenen Vergabeverfahrens an einen externen Dienstleister vergeben, der für die Gemeinde die Dienstleistung als Gesamtpaket (Pressung, Abtransport und landwirtschaftliche Verwertung) anbot.

Für 2019 führte dies jedoch zu keinem Ergebnis. Nach Auskunft der bisherigen Anbieter der Entsorgungsdienstleistungen fehlen vor allem eigene Zwischenlagerkapazitäten, um die aufbringungsfreie Zeit außerhalb der Vegetationsperiode zwischen Herbst und Frühjahr überbrücken zu können.***

Das gilt offensichtlich auch für die Zwischenlagerung bis zu einer thermischen Verwertung. Hier haben sich die großen Kläranlagenbetreiber wie z. B. die Zweckverbände entsprechende Kontingente gesichert und damit bisher freie Kapazitäten in Verbrennungsanlagen ausgeschöpft.***

In der Folge konnten die Verwerter eine landwirtschaftliche oder auch thermische Verwertung durch die Bieter für eine Jahresproduktion nicht konkret zusagen, so dass eine Ausschreibung für einen Dreijahreszeitraum (2020 - 2022; optional Verlängerung im gegenseitigen Einvernehmen um jeweils ein weiteres Jahr) erfolgte. Allerdings führte die europaweite Ausschreibung auch hier nur zu zwei Anbietern, so dass die (Zwischen-)Lagerproblematik auch bei weiterer Verlängerung von Ausschreibungszeiträumen oder die langfristige Bindung an eine Klärschlammkooperation zukünftig im Fokus stehen wird.

Folglich sind genügend Zwischenlagerkapazitäten durch den Bau eines Klärschlammzwischenlagers auf der Kläranlage selbst zu schaffen, um die voraussichtliche Jahresproduktion von ca. 1.000 t - 1.200 t gepresstem Schlamm auf Abruf zur Verwertung bereitstellen zu können.

Als Entsorgungsart, die den neuen gesetzlichen Anforderungen auch langfristig entspricht, kommt vor allem die Verbrennung des Klärschlammes in zu diesem Zweck eigens konzipierten Verbrennungsanlagen in Betracht - Monoverbrennung. Die vorhandenen Anlagenkapazitäten werden jedoch bei Weitem nicht ausreichen.***

Mehrere öffentlich-rechtliche Körperschaften, bei denen Klärschlamm in großen Mengen anfällt (sondergesetzliche Wasserverbände, Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Stadt Bonn), haben sich daher entschlossen, im Rahmen einer Klärschlammkooperation Rheinland (KKR) eine eigene Monoverbrennungsanlage zu planen, zu errichten und zu betreiben.

Die KKR hat den umliegenden Gemeinden (Umlandgemeinden) angeboten, sich mittelbar an der KKR zu beteiligen und die Monoverbrennungsanlage so auszulegen, dass auch deren Klärschlamm dort entsorgt werden kann. 17 Gemeinden, darunter die Gemeinde Eitorf, sind diesem Angebot nähergetreten. Sie haben ihren Beitritt zur Vorvereinbarung erklärt, da die jeweils für sich gesehenen einzelnen Jahresklärschlammengen voraussichtlich nicht geeignet sind, eine eigene Monoverbrennungsanlage wirtschaftlich zu betreiben.

Das Beteiligungsmodell für die Umlandgemeinden sieht vor, dass diese eine Klärschlammkooperation Pool GmbH (KKP) gründen, die als weitere Gesellschafterin an der KKR-GmbH beteiligt wird.

Durch das Kooperationsmodell soll die gesetzeskonforme Entsorgung des in Eitorf anfallenden Klärschlammes langfristig und wirtschaftlich tragbar gesichert werden.

Die Anlage soll in 2029 in Betrieb gehen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Gemeinde Eitorf bzw. deren Entsorgungsbetrieb gefordert, im Rahmen von Mehrjahresverträgen die Entsorgung selbst zu organisieren. Bestenfalls ist der Zeitraum zwischen 2025 und 2028 zu überbrücken und rechtzeitig auszuschreiben, schlechtestenfalls der Zeitraum ab 2023.

II. Prognosen

1. Erreichen der Vorjahresprognosen für 2019

Das ursprünglich für das Berichtsjahr geplante Investitionsvolumen in Höhe von 7.405 T€ konnte im Rahmen der tatsächlichen Umsetzung (702 T€) bei weitem nicht erreicht werden. Hintergrund waren zeitliche Verschiebungen von Baumaßnahmen zur Regenwasserrückhaltung / -behandlung durch noch notwendige zusätzliche Prüfungen im Zusammenhang mit den Ausführungsplanungen, zeitliche Verschiebungen bei den geplanten hydraulischen Sanierungsmaßnahmen im Kanalnetz wegen notwendiger Koordination mit der erst später angedachten Ausführung von Straßenausbaumaßnahmen durch die Gemeinde und ein wegen des Großbrandes weiter verschobener Beginn der Arbeiten zur Optimierung der Erlenbachverrohrung und zum Hochwasserschutz der Kläranlage.

Allerdings enthielt die Prognose wie auch in den Vorjahren Pauschal- und Eventualpositionen über aktuell ca. 2.340 T€, deren Umsetzung nur im Bedarfsfall erfolgen sollte.

Beitrags- und Gebührenniveau sind im Berichtsjahr tatsächlich gleich geblieben und ermöglichten einen Gewinn, der die Abführung eines Betrages von 97 T€ im Rahmen der „Eigenkapitalverzinsung“ an den Gemeindehaushalt sicherstellte. Das gegenüber der Prognose mehr als verdreifachte Ergebnis hing vor allem mit deutlich geringerem Abschreibungsaufwand (-128 T€) und geringeren sonstigen betrieblichen Aufwendungen als prognostiziert zusammen. Die letztere Position war entlastet durch gegenüber der Prognose geringere Schlammabfuhrkosten (-100 T€) und nicht durchgeführte Kanalgroßsanierungen (-238 T€).

2. Prognosen für das Folgejahr 2020

Im Folgejahr konzentriert sich die Investitionstätigkeit im Bereich Neubau und Erweiterungen vor allem auf Regenwasserrückhaltemaßnahmen in Form von Rückhaltebecken und Staukanälen, die zeitlich wegen verschiedener noch fehlender Randbedingungen bereits mehrfach verschoben werden mussten. Hauptaugenmerk liegt allerdings auch weiterhin auf der Umsetzung des Mitte 2019 fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzepts, das insbesondere hydraulische Sanierungen im Netz vorsieht. Daneben sind die Fertigstellung der Niederspannungshauptverteilung im neuen, hochwassergeschützten Schalthaus und der Bau eines Klärschlammzwischenlagers besondere Themen. In 2020 sind lt. Wirtschaftsplan Investitionen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von ca. 5,2 Mio. € geplant. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichtes war aber bereits abzusehen, dass dieses Volumen wie bereits in den Vorjahren deutlich unterschritten wird. Derzeit wird mit einem realisierbaren Investitionsvolumen für 2020 in Höhe von 1,3 Mio. € gerechnet.

Das Beitragsniveau wird im Folgejahr gleich bleiben. Das Gebührenniveau wird ebenfalls gleich bleiben. Zur teilweisen Abdeckung der hohen Kapitalkosten (Abschreibung und kalkulatorische Verzinsung) wurde in 2011 erstmals für den Schmutzwasserbereich eine monatliche Grundgebühr eingeführt, um der grundsätzlichen Stagnation bzw. den auf lange Sicht teils rückläufigen Abwassermengen entgegenzuwirken. Dies wird sich wie bereits in den Vorjahren weiterhin positiv auswirken.

Die Betriebsleitung rechnet gemäß Wirtschaftsplan bei Umsatzerlösen in Höhe von 5.113 T€, Personalaufwand in Höhe von 1.041 T€, Abschreibungen in Höhe von 1.543 T€ und sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 1.741 T€ in 2020 mit einem Jahresgewinn, der mit prognostizierten 252 T€ zwar deutlich unter dem im Berichtsjahr tatsächlich erzielten Niveau liegt, aber dennoch ausreichen wird, um im Rahmen der „Eigenkapitalverzinsung“ einen Betrag von 97 T€ an den Gemeindehaushalt abzuführen. Allerdings ist dieses prognostizierte Ergebnis stark davon abhängig, inwieweit die geplanten Investitionen und Sanierungen auch umgesetzt werden. Soweit es dabei - wie derzeit bereits abzusehen - zu Verschiebungen in Folgejahren kommt, ist mit einem spürbar besseren Ergebnis zu rechnen.

Hier hat auch die weltweite Corona-Virus-Pandemie, über die bereits ausführlich im Anhang unter „V. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag“ berichtet wurde, einen bremsenden Einfluss.

Die Investitionstätigkeit im Klärwerksbereich und insbesondere im Kanalnetz mit Auswirkungen auf Abschreibungen und Zinsaufwendungen aus der Finanzierung sowie die seit geraumer Zeit anhaltende faktische Stagnation bzw. lediglich geringe Erhöhung des Abwasseraufkommens wird das Betriebsergebnis voraussichtlich auch in den Jahren 2020 ff. belasten.

Die Betriebsleitung versucht daher, durch weitere Optimierung der Finanzierungsseite mittelfristig im Bereich der Zinsaufwendungen Kostenvorteile zu erzielen, um einerseits die Gebühren- und Beitragshöhe auf moderatem Niveau zu halten und andererseits erforderlichenfalls wie in den vergangenen Jahren einen Anteil des Jahresgewinns in Höhe von 97 T€ jährlich als Eigenkapitalverzinsung an den Gemeindehaushalt zu dessen Konsolidierung abführen zu können.

Umschuldung und langfristige Bindung des Fremdkapitals auf dem aktuell weiterhin zinsgünstigen Niveau sollen hier nachhaltige Kostenreduzierungen bringen, wenngleich auch die anstehenden Netzsanierungen nicht ohne Weiteres aus Eigenmitteln zu finanzieren sein werden.

Bei den anderen Aufwendungen dürfte die untere Grenze bereits heute erreicht sein.

Insbesondere Kanalsanierungen und die Folgekosten von Regenwasserrückhalte- und -behandlungsanlagen werden den Aufwandssektor auch in den Folgejahren negativ beeinflussen. Hier ist auf die Umsetzung des fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzeptes hinzuweisen.

III. Chancen und Risiken

Besondere Chancen bestehen aufgrund des Zwecks und der Ausrichtung des Betriebes nicht.

Hinsichtlich der Risiken wird auf die Ergebnisse des in 2006 eingeführten und in den Folgejahren fortgeschriebenen Risikomanagementsystems im Rahmen der Vorgaben der EigVO verwiesen.

Aufgrund der erstellten Risikomatrix zum 31.03.2020 gehört in der Sparte „Abwasser“ zu den „bestandsgefährdenden“ Risiken, allerdings mit einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit, weiterhin die „Cross-Border-Lease“-Transaktion für das Klärwerk und das Kanalnetz, insbesondere wegen der Leistungsverpflichtungen aus dem Rückmietvertrag bei Ausfall der Finanzinvestoren (siehe Anhang III. 1. lit. j). Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Eintritt selbst dieses Risikos zwar zu großen finanziellen Belastungen führen würde, den Bestand des Betriebes im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB aber nicht gefährden könnte. Der Entsorgungsbetrieb ist als Eigenbetrieb der Gemeinde Eitorf nämlich nicht rechts- und damit auch nicht insolvenzfähig.


Die Einordnung des Risikos in diese Kategorie erfolgte lediglich, um die Bedeutung der Transaktion entsprechend transparent zu machen.

Darüber hinaus bestehen verschiedene geringe und mittlere Risiken, die die normale Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs betreffen.

Aufgrund der Möglichkeiten der Preisbildung im Rahmen der Festsetzung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung und der Gewährträgerschaft der Kommune bestehen unter sonst gleichen Umständen letztlich keine bestands- oder entwicklungsgefährdenden Risiken.

Zusammenfassend kann die Entwicklung des Betriebes daher wegen seiner Ausrichtung als dauerhaft stabil angesehen werden.

Eitorf, im Juni 2020



K. H. Sterzenbach

.....
(Erster Betriebsleiter)



R. Breuer

.....
(Betriebsleiter)

II. Vermögensplan

	Vermögens- plan T€	Vermögens- struktur lt. Bilanz T€	Abweichung T€
Einnahmen:			
Überschuss aus laufender Tätigkeit	1.069	1.536	467
davon an die Gemeinde abgeführt für 2018 (Restbetrag)	0	-7	-7
davon an die Gemeinde vorab abgeführt für 2019	0	-90	-90
	1.069	1.439	370
Kreditaufnahmen	7.130	1.400	-5.730
empfangene Ertragszuschüsse	201	82	-119
	8.400	2.921	-5.479
Ausgaben:			
Tilgung Darlehen	-996	-1.174	-178
Investitionen	-7.404	-702	6.702
	-8.400	-1.876	6.524
Veränderung Kasse und Girokonten bei Banken	0	1.045	1.045

Der Vermögensplan wies in den Positionen Einnahmen und Ausgaben - beide zu verstehen als zahlungsmittelwirksam - mit jeweils 8.400 T€ einen ausgeglichenen Ansatz aus.

Tatsächlich überstiegen jedoch die Einnahmen die Ausgaben. Bei deutlich geringeren Investitionen (-6.702 T€) und damit im Zusammenhang stehend ebenso deutlich verringerte Kreditaufnahmen (-5.730 T€), ergab sich bei einer höheren Tilgungsleistung (+178 T€) eine deutliche Verbesserung des Saldos aus „Kasse und Girokonten bei Banken“ (+1.045 T€). Der gegenüber der Planung höhere Überschuss aus laufender Tätigkeit (+467 T€) trug zusätzlich zum deutlichen Mittelzufluss bei. Daran änderte die Abführung von Finanzmitteln an die Gemeinde (-97 T€) nichts Wesentliches. Durch die Gewährträgerschaft der Kommune war die Liquidität des Entsorgungsbetriebes stets gesichert.

Die geringere tatsächliche Investitionstätigkeit war erneut verursacht durch zeitliche Verschiebung mehrerer Baumaßnahmen, so dass sich diese erst in Folgejahren auswirken werden.

F. Prüfungsfeststellungen nach § 53 HGrG

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse unter Beachtung der Empfehlungen des Prüfungsstandards „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 720) geprüft.

Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Der Fragenkatalog ist zusammen mit den Antworten in der Anlage 3 aufgeführt.

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -, Eitorf, in den diesem Bericht als Anlagen 1 (Jahresabschluss) und 2 (Lagebericht) beigefügten Fassungen nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -, Eitorf

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -, Eitorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb - für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 53 Haushaltsgrundsätzegegesetz (HGrG) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Erläuterungen im Abschnitt III. j. im Anhang bzw. auf Abschnitte I. 5 und III. des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter die Risiken aus der eingegangenen Cross-Border-Lease (CBL)-Transaktion beschreiben. Sollten die Verpflichtungen des Entsorgungsbetriebs im Zusammenhang mit der CBL-Transaktion, die derzeit planmäßig von den Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmern störungsfrei geleistet werden, nicht mehr vertragsgemäß erbracht werden, ergeben sich für den Entsorgungsbetrieb nicht unerhebliche finanzielle Belastungen, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können und die damit ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellen, denen aber mit der Festsetzung höherer Gebühren und Beiträge mit Rücksicht auf die Gewährträgerschaft der Kommune begegnet werden könnte. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW) i. V. m. § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen in der aktuell gültigen Fassung (Prüfungsverordnung)

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2019 befasst. Gemäß § 2 Abs. 5 Prüfungsverordnung haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.



Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

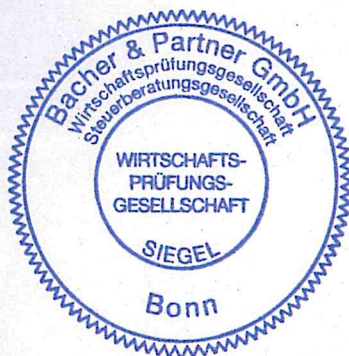
H. Schlussbemerkung und Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Eine Verwendung oder Weitergabe des wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung; auf § 328 HGB wird verwiesen. Maßgeblich und verbindlich ist allein dieser original unterschriebene Prüfungsbericht in Papierform, nicht hingegen etwaige Kopien oder elektronische Fassungen. Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -, Eitorf, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt G unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Bonn, den 08. Oktober 2020



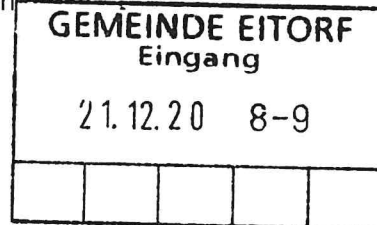
Bacher & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Dr. Stephan Bacher)
Wirtschaftsprüfer

gpaNRW, Postfach 10 18 79, 44608 Herne

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Der Präsident
Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne
www.gpa.nrw.de

Gemeindewerke Eitorf
Entsorgungsbetrieb
Markt 1
53783 Eitorf



Harald Debertshäuser

Prüfung und Beratung
t 023 23/14 80 123
m 0172/26 15 613
f 023 23/1480-333
e Harald.Debertshaeuser@gpa.nrw.de

15.12.2020

Prüfung des Jahresabschlusses der „Gemeindewerke Eitorf Entsorgungsbetrieb“ zum 31.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen meinen Abschließenden Vermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019.

Als gesetzliche Abschlussprüferin gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung (im Folgenden GO a.F.) i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW habe ich den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bacher & Partner GmbH ausgewertet sowie eine Analyse anhand landesweit einheitlich berechneter Kennzahlen durchgeführt.

Ich komme zu dem Ergebnis, dass ich den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vollinhaltlich übernehme. Eine Ergänzung durch die gpaNRW gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass der Abschließende Vermerk gemäß § 3 (5) JAP DVO öffentlich bekannt zu machen ist. Bitte übersenden Sie mir anschließend einen Nachweis über die erfolgte Bekanntmachung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Harald Debertshäuser

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Gemeindewerke Eitorf Entsorgungsbetrieb. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bacher & Partner GmbH, Bonn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 08.10.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gemeindewerke Eitorf – Entsorgungsbetrieb -, Eitorf

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb Eitorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb - für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m.

§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Erläuterungen im Abschnitt III. j. im Anhang bzw. auf Abschnitte I. 5 und III. des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter die Risiken aus der eingegangenen Cross-Border-Lease (CBL)-Transaktion beschreiben. Sollten die Verpflichtungen des Entsorgungsbetriebs im Zusammenhang mit der CBL-Transaktion, die derzeit planmäßig von den Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmern störungsfrei geleistet werden, nicht mehr vertragsgemäß erbracht werden, ergeben sich für den Entsorgungsbetrieb nicht unerhebliche finanzielle Belastungen, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können und die damit ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellen, denen aber mit der Festsetzung höherer Gebühren und Beiträge mit Rücksicht auf die Gewährträgerschaft der Kommune begegnet werden könnte. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW) i. V. m. § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte

Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen in der aktuell gültigen Fassung (Prüfungsverordnung)

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2019 befasst. Gemäß § 2 Abs. 5 Prüfungsverordnung haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."


Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bacher & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 15.12.2020

gpaNRW

Im Auftrag


Harald Debertshäuser

